

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 94 (1911)

Vereinsnachrichten: Bericht der Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern und
prähistorischen Stätten für das fünfte Jahr ihres Bestehens
1910/1911

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Bericht der Kommission für die Erhaltung
von Naturdenkmälern und prähistorischen Stätten
für das fünfte Jahr ihres Bestehens 1910/1911**

Kommissionssitzung

In dem fünften Arbeitsjahr ist nur eine einzige Sitzung abgehalten worden und zwar am 15. Januar 1911 in Bern, an welcher ausser dem Präsidenten die folgenden Mitglieder der Kommission teilgenommen haben: Dr. *St. Brunies*, Forstinspektor *F. Enderlin*, Dr. *H. Fischer-Sigwart*, Prof. Dr. *L. de la Rive*, Prof. Dr. *C. Schröter*, Oberst Dr. *L. von Tscharner*, Prof. Dr. *E. Wilczek*, Prof. Dr. *F. Zschokke*; ausserdem auf besondere Einladung Oberforstinspektor Dr. *J. Coaz*. Im folgenden sei teils mit Anlehnung an das vom Aktuar Prof. Zschokke ausgefertigte Protokoll, teils mit Hinzufügung neuer Massnahmen der Gang der Geschäfte im verflossenen Arbeitsjahre der Ordnung nach dargelegt.

**Mitgliedschaft des Senates
der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft**

Es ist in diesem Jahresberichte nachzuholen, dass am 18. September 1909 die folgende Zuschrift vom Unterzeichneten erhalten wurde:

« Dans sa séance générale du lundi 6 septembre 1909, à Lausanne, la *Société helvétique des Sciences naturelles* a adopté le projet d'institution d'un *Sénat* présenté par le Comité central. En votre qualité de Président de la Commission suisse pour la protection de la nature vous faites partie du Sénat de la Société helvétique et nous avons l'honneur de vous en aviser.

Veillez agréer, Monsieur et cher collègue, l'expression de notre parfaite considération.

Le Président:
D^r *Henri Blanc*, prof.

Le Secrétaire:
D^r *Paul L. Mercanton*, prof. »

Benennung

Da die ursprüngliche Benennung: « Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern und prähistorischen Stätten » sich durch allgemein gewordenen Gebrauch eines Vorschlages unseres Mitgliedes Prof. *Heim* in « Schweizerische Naturschutzkommission » vereinfacht hat, beschloss der U., auch den Titel des Jahresberichtes in demselben Sinne zu vereinfachen, um nicht Missverständnisse zu schaffen in Anbetracht, dass die Jahresberichte dieser Kommission eine über die engeren wissenschaftlichen Kreise hinausgehende Verbreitung sowohl innerhalb als ausserhalb der Schweiz finden. Auf französisch lautet der Titel: « Commission Suisse pour la protection de la nature ».

Da sich ferner das Bedürfnis herausstellte, das Wort « Naturschutz » adjektiviert anzuwenden, so hat der Unterzeichnete daraus das Adjektiv *naturschützerisch* gebildet, wonach er z. B. von einem « in naturschützerischer Beziehung » wichtigen Distrikte und dergleichen mehr gesprochen hat und spricht. Diese Wortbildung erfuhr von einem Mitgliede der Redaktion der « Neuen Zürcher Zeitung » den folgenden lebhaften Angriff:

« Die Herren vom Naturschutz fangen an, das schöne Adjektiv « naturschützerisch » in Kurs zu setzen (« in naturschützerischer Beziehung »). Sollten die Freunde der deutschen Sprache dieser Neubildung nicht energisch ihren Schutz verweigern? »

Darauf antwortete der U. das folgende:

« Dieser lebhafte Protest des Wächters der deutschen Sprache gegen das Wort « naturschützerisch », welches von mir stammt, hat auch gleich so starke Wirkung ausgeübt, dass ein anderes Blatt dasselbe alsbald in « naturschützerisch » « verbesserte ». Ich frage aber: wozu das l? Warum statt Naturschützer sagen Naturschützer? Warum soll man aus « schützen » nicht bilden dürfen « Schützer », so gut wie aus « hüten » das Wort « Hüter » gebildet wird? Man hat auch ursprünglich von den der Naturwissenschaft Beflissenen als von « Naturwissenschaftlern » gesprochen, später aber hat man das Wort in « Naturwissenschaftler » verändert und mit Recht, das l ist unnötig und gibt dem Wort den Beigeschmack des Verächtlichen. Sagt man denn nicht

auch gärtnerisch, buchhändlerisch, malerisch, dichterisch, schauspielerisch u. s. w.? Warum also nicht aus Naturschützer bilden naturschützerisch? Ich dachte einmal daran, für Naturschutz, welcher doch immer mehr zu einer Art von Wissenschaft sich auswächst, den wissenschaftlichen Ausdruck « Physiosozologie » einzuführen oder kurz « Sozologie » und demgemäss zu sagen: « in sozologischer Beziehung », aber es droht dann Verwechslung mit Soziologie. Vielleicht weiss mir nun unser gestrenger Wächter der deutschen Sprache Rat, ich ersuche darum.

P. S., Präsident der
« Schweizerischen » Naturschutzkommission ».

Da sich aber der betreffende Herr mit dieser Antwort nicht zufrieden gab, vielmehr nicht nur einen wenig höflichen Gegenartikel schrieb, sondern auch Eingaben der Naturschutzkommission, welche an die Redaktion der Zeitung zur Veröffentlichung eingesandt wurden, durch kleinliche Wort- und Satzbemängelungen zu entstellen anfing, so schliesst der U., in dessen Macht es nicht steht, einen Zeitungsredaktor am letzten Wort zu hindern, diese Episode ab mit dem Zitat eines geistreichen Wortes von A. Thiers (« Révol. française », 1845, 1, S. 189), welches lautet: « Les dénominations furent tournées en ridicule, parce que *c'est aux dénominations qu'on s'attache quand on veut déprécier les choses* ».

Organisation

Im verflossenen Jahre ist eine *Subkommission für den Berner Jura* gegründet worden, wofür auf den unten folgenden Jahresbericht dieser Kommission verwiesen sei.

Geologischer Naturschutz

Für alles, was für die Erhaltung erratischer Blöcke in den Kantonen geschehen ist, sei auf die kantonalen Jahresberichte verwiesen. Sonst ist noch mitzuteilen, dass der U. bei einem Besuch des mit so vieler Mühe von der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft vor dem Untergange geretteten *Bloc des Marmettes*, dem weithin sichtbaren Merkstein des Städt-

chens Monthey, am 18. September 1910 auf den zerfallenen Zustand des Häuschens, welches seinen Rücken originell krönt, und des kleinen Gärtchens, welches ihn ziert, aufmerksam geworden war, weshalb er sich mit dem Präsidenten, Herrn Delacoste, in Verbindung setzte und ihn ersuchte, eine gründliche Reparatur des Häuschens vornehmen zu lassen und den Garten wieder auszuputzen und zu düngen, was auch zur Ausführung gebracht wurde. Die Unkosten im Betrage von Franken 500 übernahm der Schweiz. Bund für Naturschutz.

Orologischer Naturschutz

Mit dem Ausdruck: «orologischer Naturschutz» sieht sich der U. genötigt, den Bestrebungen des Naturschutzes ein neues Gebiet der Tätigkeit anzugliedern, nämlich eigenartige, von der Natur allein geschaffene oder von einer primitiven Kultur nur wenig berührte Gebirgsteile vor der Entstellung durch immer neue Bergbahnen zu schützen, welche weder volkswirtschaftlich gerechtfertigt, noch ethisch zu billigen sind. Da solche Gebiete als Naturdenkmäler zu betrachten sind, so fällt ihre Erhaltung im ursprünglichen Zustande mit in das Pflichtenheft der Naturschutzkommission, umsomehr als die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, von welcher die Bewegung gegen die Luxus-Bergbahnen ausgegangen war, sich an die Naturschutzkommission mit der Einladung gewandt hatte, in diesem Kampfe sich ihr an die Seite zu stellen. Einem früheren Aufrufe an die Naturschutzkommission, sich einem Proteste gegen die Erstellung einer elektrischen Bahn auf das Matterhorn anzuschliessen, hat die Kommission nicht Folge gegeben, da ihr nachgewiesen wurde, dass die projektierte Bahn den felsigen Körper des hochberühmten Berges in einem Tunnel unsichtbar durchzogen hätte. Die Beunruhigung aber, welche schon bei diesem Projekte die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission ergriffen hatte, steigerte sich bei dem neu verlautbarten Plan einer Bahnanlage auf den Gipfel der Diablerets in so hohem Masse, dass ein Antrag des U., man möge sowohl im Bunde mit der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz

sich zu einem Proteste gegen diesen Bahnbau vereinigen, als auch gegen alle künftigen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes verwerflichen Projekte ähnlicher Art Stellung nehmen, einstimmig und mit warmer Kundgebung angenommen wurde. Die Ausfertigung der Eingabe gegen die Diableretsbahn hat unser Mitglied Herr Wilczek übernommen; es sei dafür auf den kantonalen Jahresbericht der waadtländischen Naturschutzkommission verwiesen.

Unterdessen erhielt der U. von einem neuen Bergbahnprojekte Kenntnis und zwar drei Tage bevor über dasselbe vom hohen Bundesrat der Entscheid gefällt werden sollte. Da er unter diesen Umständen seine Kommission nicht mehr um Genehmigung befragen konnte, brachte er unverweilt eine Eingabe im Namen derselben zu Papier und lud den Vorstand der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz ein, dieselbe mit zu unterzeichnen, welchem Gesuch bereitwillig alsbald entsprochen wurde. Die Genehmigung der Kommission hat der U. nachträglich nachgesucht und erhalten.

Die Eingabe, welche er dem Vorsteher des eidgen. Post- und Eisenbahndepartementes Herrn Bundesrat *Forrer* am 31. Mai 1911 persönlich überreichte und womit der Naturschutz mit dem Heimatschutz im Bunde gegen die naturverderberische Tätigkeit der Bergbahninitianten hinfort Front zu machen beschloss, hat den folgenden Wortlaut:

« An den

Herrn Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes

Herrn Bundesrat *Forrer*.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Es ist den Unterzeichneten zur Kenntnis gekommen, dass bei dem hohen Eidg. Post- und Eisenbahndepartement das Gesuch um Konzession für eine Zahnradbahn von Glion über Brochet nach Sonchaux und eine Verbindung von Brochet nach Caux eingereicht worden sei, infolgedessen die Unterzeichneten sich im Namen des Natur- und Heimatschutzes die Freiheit nehmen, einer hohen Behörde ihren Zweifel in die Wünschbarkeit immer neuer, die erhabene Gebirgsnatur unseres Vater-

landes schädigender und wirtschaftlich im Hinblick auf das Wohl des Gesamtvolkes unmotivierter Bergbahnen Ausdruck zu geben.

« L'enchaînement des Alpes se fait avec acharnement » hat mit Anwendung eines treffenden Bildes einer der Herren Bundesräte schon vor Jahren ausgesprochen, und bei der nicht geringen Menge geplanter Bergbahnen, die doch nur der Bequemlichkeit und dem äusserlichen Vergnügen einer oberflächlich empfindenden Fremdenwelt dienen sollen, werden wir in der Tat an Ketten erinnert, welche die erhabene Gebirgsnatur, dieses Urbild trotziger Kraft und Freiheit, in den Sklavendienst flüchtigen Vergnügens erniedrigen.

Wir bedauern, dass schon so viele Bergbahnen ausgeführt worden sind, welche wirtschaftlich einen geringen oder nur wenigen Beteiligten zu gute kommenden Vorteil abwerfen und ethisch nicht nur ohne Nutzen sind, sondern durch Entzauberung weihevoller Orte unserem höchsten Besitze, nämlich der Hochgebirgswelt, Schaden gebracht haben. Oder wer wollte sich unterfangen, die Schienenstränge eines Briener Rothorn, einer Schynige Platte, eines Stanserhorn, eines Monte-Generoso, der Arth-Rigibahn, der Diablerets und noch manche andere als wirtschaftlich bedeutungsvoll, als ethisch gerechtfertigt nachzuweisen? Darum erscheint es den Unterzeichneten von immer dringenderer Notwendigkeit, die hohen Behörden zu ermahnen, dieser wie mit Vorsatz betriebenen Entstellung der schönsten Gebirgswelt der Erde ein entschlossenes Halt entgegenzurufen und der Nachwelt noch jene geheimnisvollen Schönheiten, jenen Jungbrunnen des Körpers und des Geistes unverderbt zu erhalten. Wird diese einst die ihr von uns überlieferten Güter verschleudern, so soll sie dann doch nicht leugnen dürfen, dass wir weiter gesehen und tiefer empfunden haben als sie. Aber vielleicht wird sie es uns Dank wissen, dass wir einem Vandalismus entgegengetreten sind, welchen keine gereifte Bildung, zu der wir doch die Jugend immer mehr emporführen wollen, gutheissen kann.

Von dieser Auffassung geleitet, ja von einer wahren Bangigkeit um das Erbleichen der höchsten Schönheit unseres Vaterlandes getrieben, stellen wir das gegebene Gesuch an die hohe Bundesbehörde, sie möge im Hinblick auf die schon bestehende Bergbahn von Montreux nach Rochers de Naye die Wünschbarkeit einer ihr soviel als parallel laufenden Bahn nach Brochet-Sonchaux verneinen und durch Abweisung des Konzessionsgesuches nicht nur ein Stück der lieblichsten Alpennatur, welches über dem blauen Spiegel des Genfersees tront, unberührt erhalten, sondern damit auch dem technischen Ansturm auf alle das Gemüt erhebenden Stätten freien Naturwaltens die Siegesgewissheit brechen

und, der nur auf finanzielle Ausnutzung fanatisch bedachten Technik entgegen, dem Rechte der Natur selbst, dem Recht unseres Volkes an ihrer unbeschädigten Schönheit zum Siege verhelfen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Basel, den 30. Mai 1911.

Im Namen
der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz:
Dr. G. Börlin. F. Otto.

Im Namen
der Schweiz. Naturschutzkommission:
Der Präsident. »

Hydrologischer Naturschutz

Schon im vorigen Jahresberichte (No. 4, Seite 49-52) ist auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die noch unberührt gebliebenen Naturdenkmäler der Wasserfälle und Seen vor der ihnen drohenden Zerstörung oder Entstellung durch eine sie zu Stau- und Kraftwerken vernutzenden Technik soweit möglich zu bewahren, und es ist ein in diesem Sinne abgefasstes Schreiben an den Chef des eidg. Hydrometrischen Bureaus, Herrn Dr. *Epper*, wiedergegeben worden. Wie von ihm dem U. später mitgeteilt wurde, sah er sich wegen Ueberbürdung mit Geschäften nicht in der Lage, dem in jenem Schreiben ausgedrückten Gesuch um Avisierung von bevorstehenden, die Naturschönheiten bedrohenden technischen Unternehmungen der erwähnten Art zu entsprechen. Der U. suchte sich darum selber den Weg nach jenen im verborgenen geplanten Unternehmungen zu bahnen, was ihm in einigen Fällen auch gelungen ist, wie die folgenden Ausführungen dartun sollen. Es sei aber zum voraus betont, dass die Naturschutzkommission gegen die Anlage von Stauwerken im Laufe von Strömen und Flüssen nicht nur keine Stellung einnimmt, sondern im Gegenteil auf die Wünschbarkeit ihrer Anlage hinweist als Ersatz für die zu erhaltenden Naturdenkmäler der Seen und Wasserfälle. Leider hat die schon vor der Bildung der

Schweiz. Naturschutzkommission definitiv beschlossene Vernichtung des *Laufens bei Laufenburg* nicht mehr verhindert werden können, welche für alle Zeiten zur Tatsache geworden ist, wie die folgende melancholische Zeitungsnotiz einem weiteren Publikum kundgegeben hat: « In Laufenburg wurde die Rosenfluh in die Luft gesprengt, und damit ist der Laufen, das Wahrzeichen Laufenburgs, für immer verschwunden. »

Der Rheinfall bei Schaffhausen. Infolge der Gewalttat der Technik gegen den Laufen bei Laufenburg ist für Viele die Sorge immer dringender geworden, es möchte auch das berühmteste hydrologische Naturdenkmal Europas, der Rheinfall bei Schaffhausen, der technischen Ausbeutung zum Opfer überlassen werden, und da es dem U. bekannt geworden war, dass ein Projekt schon ausgearbeitet sei, um bei dem künftig anzulegenden Schleusenkanal zur Umgehung des Kataraktes die jetzt über die Felsen herabtosende Wassermasse abzuleiten und einem Elektrizitätswerke zuzuführen, richtete er am 18. Dezember 1910 an Herrn Regierungsrat *J. Keller* in Schaffhausen das folgende Schreiben:

« Wie schon vergangenen August in Zeitungen zu lesen war, ist die Frage der Umgehung des Rheinfall es für die Schifffahrt einem Konsortium übergeben worden, und da die Projektierungsarbeiten vom Nordostschweizerischen Schifffahrtsverband bestritten werden, erwartet man die baufertigen Pläne und die Kostenvoranschläge schon bis zum Juli nächsten Jahres. Nun wird ein Schifffahrtskanal zur Umgehung des Rheinfall es mit Schleusenbetrieb nur fünf Sekundenkubikmeter Wasser beanspruchen, wie Herr Ingenieur Gelpke mir in einer Unterredung mitgeteilt hat, ein Entzug, welcher das Naturdenkmal des Falles nicht wesentlich beeinträchtigen würde. Anders aber wird die Sache, wenn ein ferneres Projekt zur Ausführung käme, nämlich die Anlage eines Kraftwerkes am Schifffahrtskanal, welches 50 Sekundenkubikmeter erfordern und damit den Fall bei normalem Wasserstande vernichten würde. Ich wende mich deshalb an Sie mit der Anfrage, ob Ihnen bekannt ist, dass schon weitere Schritte nach diesem Projekt einer Kraftanlage getan worden sind, und wenn ja, welches diese Schritte und wer die das Projekt betreibenden Persönlichkeiten sind. »

Darauf wurde dem U. von Herrn Regierungsrat Keller die folgende Antwort zu teil:

« Im Besitze Ihrer Zuschrift berichte ich umgehend, dass der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen durchwegs auf dem Boden steht, der Rheinfall dürfe als Naturdenkmal durch die Einrichtung der Schifffahrt in den Bodensee keinerlei Beeinträchtigung erfahren. Wir haben diesen Standpunkt von Anfang an und jederzeit mit aller Entschiedenheit betont; eine gute Lösung der Schifffahrt am Rheinfall ist meiner Ueberzeugung nach sehr wohl möglich, ohne dass die Naturschönheit desselben darunter leiden muss. »

Wie sehr indessen die Sorge um die Zerstörung des Rheinfalles berechtigt war, mag folgende Aeusserung von Seiten der Initianten eines Kraftwerkes in den Zeitungen vom 30. Dezember 1910 dartun:

« Wir werden nicht ermangeln, die Integrität des Rheinfalles so gut als möglich zu wahren. Immerhin werden wir mit dem Schifffahrtskanal ein Wasserwerk in Verbindung bringen und dem Rheintotal 50 Kubikmeter Wasser pro Sekunde entziehen, d. h. so viel als beide Kantone, Zürich und Schaffhausen, zusammen berechtigt sind. Diese Entnahme des Wassers wird auf die Schönheit des Rheinfalles nur bei ganz kleinem Wasserstande, also während der strengsten Winterszeit, von Einfluss sein, aber bei der in Aussicht genommenen Regulierung des Bodensess wieder zum grössten Teile verschwinden. »

Darauf erschien die folgende Kundgebung:

« Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat heute beschlossen, beim Verbandspräsidenten der Rhein-Bodenseeschifffahrt gegen die Absicht zu protestieren, in Verbindung mit der Schleusenanlage zur Hebung der Schiffe noch eine Wasserkraftanlage am Rheinfalle zu erstellen. Er erklärt, gegen jedes Schifffahrtsprojekt am Rheinfalle entschiedene Stellung zu nehmen, das nicht die völlige Integrität dieses Naturdenkmals schont und welches dem Rhein mehr Wasser zu entnehmen droht, als zur Durchschleusung der Schiffe nötig ist. Auch soll beim eidgenössischen Departement des Innern dahin gewirkt werden, dass der Bundesrat nie eine Konzession erteilt, welche das Naturdenkmal des Rheinfalles beeinträchtigt. »

Es ist somit zum Schlusse festzustellen, dass die Sorge um eine Vernichtung des Kataraktes zunächst von uns genommen ist; aber die Tatsache bleibt bestehen, dass ein Projekt der Wasserableitung zum Betrieb eines Elektrizitätswerkes vorliegt, und es ist darum auch durch den Beschluss der hohen Regie-

rung von Schaffhausen eine absolute Sicherung des Rheinfalles noch nicht als gewährleistet zu erachten. Es werden noch weitere Schritte in dieser Richtung zu geschehen haben und auch getan werden.

Der Silsersee. Der Nutzen, welcher durch Verwendung des Silsersees als Reservoir für ein im Bergell zu errichtendes elektrisches Werk erzielbar wäre, ist ein so grosser und das Verlangen der Bergeller Gemeinden nach dieser Anlage ein so lebhaftes, dass die Gefahr der Verunstaltung des herrlichen Naturdenkmales als eine äusserst dringende erscheinen musste. Nachdem der U. durch Herrn *Chr. Klucker* in Fextal mit eindringlichen Worten zur Mithilfe aufgerufen worden war, setzte er sich in den Besitz der nötigen Akten, um über den naturschützerischen Wert des Sees sowohl als über das Mass der ihm durch die Technik drohenden Schädigung zu einem Endurteil zu gelangen, worauf er mit Gutheissung der Naturschutzkommission die folgende Eingabe an den h. *Kleinen Rat des Kantons Graubünden* am 1. März 1911 eingesandt hat:

« Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Es ist von der Firma Zschokke & Lüscher ein Projekt eingereicht worden, welches sich zum Ziele setzt, das Wasserbecken des Silsersees in ein Staubecken umzuwandeln und dessen Inhalt nach dem Bergell hinabzuwerfen, um durch die jähe Fallkraft der Wassermasse einen grossen Nutzen an elektrischer Energie zu gewinnen. Es soll zu diesem Behufe der See an seinem westlichen und östlichen Ende eingedämmt werden, damit er, zum Staubecken angefüllt, die im Bergell angebrachten Maschinen das ganze Jahr hindurch speisen könne. Der Damm am Ausfluss oder Ostende des Sees soll zirka 2 m hoch werden und sich bei Sils quer über die Wurzel der berühmten Halbinsel Chastè hinüberspannen. Der Fexbach, der Hauptzufluss, ja die Lebensader des Inn-oberlaufes, soll in den See und damit gleichfalls nach dem Bergell abgeleitet werden.

Wir brauchen uns mit der Kritik des Projektes Zschokke-Lüscher nicht aufzuhalten, da in einem Gutachten der Experten Heim, Cardinaux, Epper, Lüchinger und Peter dasselbe als unausführbar sowohl aus ästhetischen als aus technischen Gründen erklärt worden ist, in ersterer

Beziehung mit den nicht missverständlichen Worten: «Das Projekt Zschokke-Lüscher würde die landwirtschaftliche Schönheit des Oberengadins vom Silvaplana-See aufwärts bis an die Maloja schwer schädigen, es ist aus diesem Grunde unausführbar.»

Es würde deshalb unsere Eingabe zu Gunsten der Rettung des Silsersees gegenstandslos werden, wenn nicht das neue Gutachten den Boden des Zschokke-Lüscher'schen Projektes nur scheinbar, nach der wesentlichen Seite hin aber keineswegs verlassen hätte; denn obschon es mit den erwähnten, für den Naturfreund so beruhigenden Worten beginnt, so schliesst es mit dem Ausruf: «der Grundgedanke des Zschokke-Lüscher'schen Projektes ist vortrefflich!»

In der Tat stehen die Gutachter vollständig auf dem Boden der Initianten; auch sie wollen den Silsersee zum Staubecken degradieren, auch sie wollen seinen natürlichen Wasserlauf umkehren, den Oberinn durch Wegnahme sowohl des Seeausflusses als des Fexbaches trocken legen, auch sie wollen die Wassermasse des Silsersees nach dem Bergell hinabschicken; aber sie sind bereit, den Damm bei Sils niedriger zu gestalten, dafür aber den See zur wasserarmen Zeit um 5,66 m abzulassen, wovon eine traurige Zusammenschrumpfung die Folge sein muss, eine Zusammenschrumpfung, welche ebensowenig wie der quere Damm für das Auge unmerkbar werden wird, wie die Gutachter, mit Zuhilfenahme der winterlichen Schneedecke, glaubhaft machen wollen. Sie sagen darüber: «Hohe Stauhöhe des Sees hat sehr schlimme Folgen, dagegen ist noch tiefere Absenkung ohne Belang für die landschaftliche Wirkung. Dadurch werden die ästhetischen Uebelstände fast vollständig vermieden und überdies technische Vorteile (Ersparnisse an Dammbauten, Strassenkorrektur etc.) gewonnen. Im Verlaufe des Winters wird der Wasserstand sinken; die dadurch frei werdende Uferzone wird vom verschneiten, schiefeinsinkenden Eise bedeckt; alles ist weiss: früheres Land, neu trocken gelegte Uferzone, See. Eine die Winterlandschaft störende Folge des Niederwassers können wir uns nicht denken; man wird die Absenkung gar nicht als etwas Widernatürliches, aus der Landschaft Herausschreiendes bemerken können.»

Dem ist fürs erste entgegenzuhalten, dass der Niederstand keineswegs nur im eigentlichen Winter stattfindet, vielmehr bis weit in das Frühjahr, ja bis in den Sommeranfang hinein, weshalb mit nichten gedacht werden könne, eine weisse Decke werde über das Abschwinden des Wassers das ungeübte Auge täuschen; sagen doch die Gutachter selbst an einer andern Stelle: «Der Silsersee wird im *April* wieder steigen und *Anfang Juni* wird die künstliche Absenkung verschwunden

sein, so dass er zu *Beginn der Sommersaison* so hoch steht wie bisher. » Und noch ein weiterer Uebelstand wird die Folge der Absenkung während der Wintersaison sein: die gefrorene Seeoberfläche wird für Sportübungen unbenutzbar werden. Die Gutachter sagen darüber selbst das folgende: « Die Ausführung des Wasserwerkes bringt dem Engadin und seiner Fremdenindustrie etwelche Nachteile, der Silsersee wird im Winter so tief abgesenkt, dass er für Sportzwecke grösstenteils verloren geht; denn beim Sinken des Sees entstehen an manchen Stellen in der Uferzone schiefe Eisplatten, die nicht auf dem Wasser aufliegen, sondern hohl liegen und beim Betreten leicht einbrechen. Das Betreten der Eisfläche wird stellenweise gefährlich werden. Man müsste an einzelnen Stellen Brücken auf das Eis hinaus machen und an anderen Stellen die gefährliche Randzone absperren. »

Und da soll die Absenkung für das Auge im Winter unmerkbar sein?

Nach dem Vorschlag der Gutachter soll der Damm rund 1 m hoch aufgeführt werden, er soll breit, flach, nicht geradlinig, sondern dem Ufer angepasst sein; nach der Landseite wäre ihm möglichst flache Böschung zu geben, einige grössere Steine darin werden ihn wie eine sanft gewölbte natürliche Endmoräne im Landschaftsbilde erscheinen lassen.

Und hiemit gelangen wir zu der vorgeschlagenen theatralischen Verschleierung der projektierten Verunstaltungen: der Damm, welcher das Tal von Sils-Baseglia über die Halbinsel Chastè hinweg durchquert und in jedem Falle, besonders beim Tiefstand des Staubeckens wegen seiner breiten und massiven Anlage grell hervortreten wird, soll dem Unkundigen eine Moräne vortäuschen und noch mehr: bei der so starken Absenkung des Seespiegels bis zu 5,66 m, wie die Gutachter sie vorschlagen, « bedarf die Frage des Austrittes des Inn aus dem Silsersee und die Gestaltung des Inn vom Silser- bis zum Silvaplana-See noch eines besonderen Studiums. Wir schlagen folgendes vor: wir lassen den Inn in seinem Lauf und beim Ausfluss aus dem See bei 1799 m Meereshöhe fast unverändert und pumpen bei Niederwasser das ihm zuzuführende Wasser aus dem See in den Inn hinauf. Wir lassen es in Form einer Quelle zwischen Steinblöcken auf der Landseite des Dammes in den Inn treten. Das kleine Pumpwerk mit elektrischem Betrieb von bis etwa 20 Pferdestärken könnte leicht in einem gefälligen « Fischerhüttchen » an passender Uferstelle verborgen werden. Ob wir dann mit der Absenkung nach etwas tiefer gehen oder nicht, hat keinen Einfluss mehr. Nach den Wasserstandsdiagrammen müsste das Pumpwerk etwa von Mitte Dezember bis Mitte Mai in Tätigkeit gesetzt werden ».

Also ein zweiter Theatercoup, dem Unkundigen wird ein künstlicher, ein falscher Inn vorgetäuscht: das Silsersee-Panoptikum ist fertig!

Da nun aber die Bemühung der Gutachter, einen Kompromiss herbeizuführen, gewiss eine sehr ernstliche gewesen ist, so gewinnen wir gerade aus ihren Ergebnissen die Ueberzeugung, dass die Ausführung des Projektes der Entleerung des Silsersees nach dem Bergell überhaupt auf keine Weise möglich wird ohne schwerste Schädigung, ja Verderbnis dieses herrlichen Naturdenkmales: die Absenkung des Seespiegels in Verbindung mit dem Damme und den Maschinen und Stollen raubt jeden Hauch von Poesie jenem Alpental, in dessen Seen der Himmel sich spiegelt, und beschwört die Dämonen der technischen Werkstätten wie dunkle Schatten in dieses Land des Lichtes.

Wozu treibt nicht die Not uns arme Menschen, welche Schönheit, welches Glück bringen wir nicht zum Opfer, wenn ihr hartes Wort gebietet! Aber zur Schändung des Silsersees treibt uns nicht die Not, seine Ableitung nach dem ihm fremden Tale ist nicht unabweisbares Bedürfnis, es wird, wie alle Befürworter des Projektes sagen, Ueberschuss an elektrischer Energie erzeugt werden, dem Auslande gegen klingende Münze abzugeben, weil unverwendbar für das eigene Land.

Es ist eingeworfen worden, dass die rätische Bahn die gewonnene Energie zu ihrem Betriebe brauchen werde, die Gutachter sagen darüber: « grosse Interessen sprechen für die Ausführung des Werkes, so insbesondere die Elektrifizierung der rätischen Bahn, von welcher eine weitere Steigerung des Verkehrs zu erwarten ist. An der Prosperität derselben hat das Engadin ein hervorragendes Interesse, es kann der dort ansässigen Fremdenindustrie nicht gleichgültig sein, ob die rätische Bahn billiger oder teurer betrieben werde; mit dem Schicksale der Bahn ist dasjenige der Fremdenindustrie eng verbunden. »

Diese Worte sind nicht so ernst zu nehmen, wie sie sich lesen; denn an anderer Stelle sagen dieselben Sachverständigen: « wir halten es nicht für ratsam, die ganze rätische Bahn von einem einzigen Kraftwerke aus zu betreiben, weil das Risiko einer Störung zu gross wäre ». Gemeint ist mit diesem einzigen Kraftwerk eben das im Bergell zu erstellende; und wahrlich, gibt es in Bünden, in diesem Gewirr von Hochtälern, nicht der Wildwasser genug, welche ohne Schaden für die Naturschönheit zu Becken gestaut werden können? Schäumt nicht die Julia ungenutzt durch das Oberhalbstein? Diese Argumentation zugunsten des Silserseestauwerkes ist von der Hand zu weisen als ein Scheinargument; nein für das Silserseeprojekt ist eine zwingende Notwendigkeit weder nachgewiesen noch nachweisbar, und darum ist die

Ungerechtigkeit eine doppelt grosse, welche den Gemeinden des Oberengadins durch unbeugsamen Zwang ihr geliebtes Kleinod verderben und damit entreissen will.

Wie sehen wir oft mit Bedauern, dass ein alter Palast von verarmten Epigonen all seiner Zierden und Kunstschatze beraubt und gegen klingende Münze ausgeschlachtet wird; nicht anders aber ist es mit unserem Vaterlande, ist es mit Graubünden, wenn seine heutigen Bewohner Epigonen sind, die für Geld die Schätze ihrer Heimat an fremde Käufer dahingeben, die vorübergehenden Gewinnes halber ihren Naturpalast ausschachten. Behaltet doch das ganze unangetastet in seiner Herrlichkeit und seid unbesorgt darum, dass gerade diese Tat der Erhaltung des Schönen euch Früchte in Fülle bringen wird; denn man wird euch bewundern und lieben, und dankbare Gäste wird euere Wohnung Sommer und Winter in Menge beherbergen.

Jetzt aber, da die geharnischte Hydra der technischen Ausnützung ihre eisernen Arme nach dem Juwel des Oberengadins, dem Silsersee, ausstreckt, ist es für uns ein tröstlicher Gedanke, dass dieses Himmelsauge, dessen Schönheit es zu retten gilt, im Schosse eines Kantons ruht, welcher sich durch die Beschützung seiner Natur in der Schweiz, ja weit über dieselbe hinaus, das schönste Lob erworben hat, wir vertrauen auf den erleuchteten Willen seines Volkes, die Naturschönheiten seiner Täler und Berge unbeschädigt zu erhalten, und wir drücken ihm die Hand in diesem Vertrauen.

Darum, hochgeachtete Herren, wollet nicht einer eurer Gemeinden Gewalt antun, welche wegen der von fremder Hand geplanten Verunstaltung ihres Eigentums an euer Rechtsgefühl appelliert und welche nicht nur sich selbst, sondern dem ganzen Kanton, ja der ganzen Schweiz, ja aller Welt ein Kleinod in ungetrübtem Glanz erhalten will, das von Tausenden bewundert und als Himmels Geschenk verehrt wird; ruft der alles Schöne zerreibenden Geldindustrie ein festes Nein entgegen und setzt euch mit der Erhaltung des lieblichsten bündnerischen Sees ein dauerndes Denkmal bei den kommenden Generationen, wofür auch der irdische Segen nicht ausbleiben wird; denn durch den freudigen Dank der nach jener Schönheit pilgernden Scharen wird dafür wohl gesorgt sein.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung. »

Der Aegerisee. Im Januar 1911 erschien die folgende Zeitungsnotiz: « Zur Ausbeutung des Aegerisees unter Durchbohrung des Zugersees richten Zeller & Cie, Goldau und St. Gallen, dem

zugerischen Regierungsrat ein Konzessionsgesuch ein.» Da sich ausserdem ein Initiant, Ingenieur Nizzola, dahin äusserte, dass das rund 300 Meter über dem Zugersee gelegene Becken sich vorzüglich zu einer Wasserspiegelsenkung eigne mit seiner Tiefe von 83 Meter und seinen steil abfallenden Ufern, so suchte der Unterzeichnete sich in den Besitz des der h. Zuger Regierung eingereichten Projektes zu setzen, erhielt aber den Bescheid, dass dasselbe bei den Räten noch zirkuliere und deshalb noch nicht bekannt gegeben werden könne. Darauf wandte er sich an das Mitglied der Zuger Naturschutzkommission, Herrn Ingenieur *J. Müller*, um weiteren Aufschluss und erhielt von ihm das folgende Schreiben (10. März 1911):

« Was die Ausnützung des Aegerisees anbelangt, so habe ich noch nicht Angst, dass das vorliegende Projekt so bald ausgeführt werde; denn hier sind noch ganz gewaltige technische Schwierigkeiten vorhanden, die sich nicht so leicht bewältigen lassen. Sollte aber dasselbe einmal zur Ausführung kommen, so muss jetzt schon gesagt werden, dass es um die Schönheit des Aegerisees geschehen ist. Derselbe wird als Staubecken vorgesehen, das 24 m gesenkt werden kann. Was eine solche Absenkung des Sees bedeutet, kann sich derjenige leicht vorstellen, der die geologische Lage und die Naturschönheiten des Aegeritales genauer kennt. Wir werden an den steilen Halden grosse Entwässerungen anlegen müssen und werden an den flächeren Partien, wie an den beiden Enden, grössere Sumpfpatrien erhalten. So sehr ich für jeden technischen Fortschritt eingenommen bin, so abschreckend sind für mich als Naturfreund die erstehenden Zustände bei einem künftigen Kraftwerk für das schöne, anziehende Aegerital. »

Daraufhin reiste der U. am 31. März an den See zu einer Besichtigung, wobei er mit Herrn Müller zusammentraf und weiter auch erfuhr, dass die Bevölkerung gegen das Projekt in hohem Masse eingenommen sei. Dass aber der Naturschutz für die Erhaltung der Integrität dieses lieblichen Seebeckens sich einsetzen muss, braucht nicht näher begründet zu werden, ist dasselbe doch nicht nur in naturschützerischer, sondern durch die Schlacht am Morgarten auch in historischer, ja selbst in prähistorischer Beziehung von Interesse, insofern eine ganze Flotille von Einbäumen sich auf dem fischreichen Gewässer bis heute im Gebrauch erhalten hat, eine uralte

Form von Fischerfahrzeugen, wie sie sonst auf keinem europäischen Seebecken mehr zu finden ist.

Der Märjelensee. Herr *Fritz Otto* machte den U. darauf aufmerksam, dass ein Projekt bestehe, die von Brieg auf das Eggishorn geplante Bergbahn unter Ausnutzung des Märjelensees elektrisch zu betreiben und überbrachte ihm eine Zeitungsnotiz, worin es hiess: «Der Betrieb der Bahn soll durch Gleichstrom oder Einphasen-Wechselstrom erfolgen; als Kraftbezugsort wurde der Märjelensee genannt.» Da nun eine Verunstaltung dieses höchst merkwürdigen Naturdenkmales, eines Gletschersees, welcher im kleinen das Bild eines grönländischen Fjords mit seinen schwimmenden Eisbergen bietet, keineswegs zugegeben werden durfte, so suchte der U. bei dem Chef des Eidgenössischen Post- und Eisenbahn-Departementes, Herrn Bundesrat *Forrer*, um eine Audienz nach, welche am 19. Mai gütigst gewährt und worin ihm die Mitteilung gemacht wurde, dass noch keine Eingabe über ein solches Projekt vorliege, dass aber in diesem Falle der Herr Bundesrat für eine intakte Erhaltung des Sees als eines naturwissenschaftlich hochinteressanten Objektes persönlich eintreten werde.

Botanischer Naturschutz

Die Einführung einer Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Flora für die gesamte Schweiz bildet die notwendige Basis für die Möglichkeit eines wirksamen botanischen Naturschutzes, und obschon solche Verordnungen zunächst nur auf dem Papier stehen, so lange Niemand für ihre Nachachtung besorgt ist, so wird sie doch zum unentbehrlichen Werkzeuge für das von uns zu begründende Naturschutzinspektorat werden.

Die mühsame Arbeit, Kanton für Kanton zur Annahme einer Pflanzenschutzverordnung einzuladen, ist noch keineswegs mit abschliessendem Erfolge gekrönt worden; der von der Schweiz. Naturschutzkommission am 22. Februar 1908 an die kantonalen Regierungen eingesandte Verordnungsentwurf wurde aber doch schon für den grösseren Teil der Schweiz in einer für die einzelnen Kantone passenden Form eingeführt

und zwar von den folgenden Kantonen, zur geographischen Uebersicht von Ost nach West aufgezählt: *Graubünden, Glarus, St. Gallen, Ausser-Rhoden, Uri, Obwalden, Zug, Zürich, Aargau, Luzern, Solothurn, Basel-Land, Wallis.*

Ueber das im vorigen Jahresberichte (4, Seite 6) abgedruckte Pflanzenschutzgesetz des Kantons *Zug* ist zu bemerken, dass es nach der Beratung im Juni 1911 die folgende endgültige Fassung erhalten hat:

« *Der Kantonsrat,*

in Anbetracht der fortschreitenden Ausrottungsgefahr für verschiedene seltene einheimische Pflanzen,

beschliesst:

§ 1. Das Ausgraben von seltenen wildwachsenden Pflanzen, sowie das Feilbieten und Versenden derselben ist untersagt. Ebenso ist das massenhafte, die Erhaltung der Art gefährdende Pflücken ihrer Blüten verboten. Die Befugnis des Eigentümers zur Urbarmachung oder Verbesserung des Bodens wird von diesem Verbote nicht berührt.

§ 2. Dem Verbote werden folgende Pflanzen unterstellt: Die Alpenrose; die Fluhblume (*primula auricula*); die kleinen blauen Enzianen (*gentiana acaulis* und *verna*); der Frauenschuh; der Türkenbund (*lilium martagon*); die weisse und die gelbe Seerose; der Sonnentau (*drosera*).

Der Regierungsrat ist jederzeit bevollmächtigt, das Verbot auf dem Verordnungswege auf weitere Pflanzenarten auszudehnen.

§ 3. Der Regierungsrat kann zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken Ausnahmen vom Verbote gestatten.

§ 4. An die Erhaltung besonders schöner oder interessanter Bäume und Baumgruppen können vom Regierungsrate staatliche Beiträge verabfolgt werden.

§ 5. Klagen wegen Uebertretung dieses Gesetzes sind an die Gemeindepolizeiämter zu richten und von den Einwohnerräten abzuurteilen.

Die Fehlbaren sind mit Fr. 5—50 zu büssen. Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei an Stelle von Fr. 5 Busse 1 Tag Gefängnis tritt.

Dem Kläger fällt die Hälfte der erhältlichen Busse als Leiterlohn zu.

§ 6. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Referendums sofort in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollzug beauftragt. »

Zu den bis jetzt vorhandenen Pflanzenschutzverordnungen oder -gesetzen wird nun in nächster Zeit *Basel-Stadt* kommen, wo es galt, die seltenere Wildflora der schweizerischen sowohl

als der deutschen Umgegend vor tiefgreifender Schädigung durch den Pflanzenhandel auf dem Markt und in den Blumen-
geschäften, so wie durch die Schuljugend und sammelwütige
Dilettanten zu schützen. Die auf die erste Eingabe von Seiten
des h. Regierungsrates erfolgte Antwort ist im Jahresbericht 2,
Seite 23 wiedergegeben worden, worin es u. a. heisst, dass die
Regierung gelegentlich auf die Angelegenheit zurückkommen
werde. Demzufolge wurde am 1. Mai 1911 eine erneuerte Ein-
gabe folgenden Inhaltes der Regierung überreicht:

« Herrn Regierungsrat Dr. H. Blocher.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

In seiner Sitzung vom 23. Februar 1911 hat der Grosse Rat einen
Heimatschutzartikel in das Einführungsgesetz zum Z.-G.-B. angenom-
men, des Inhaltes: « Zur Erhaltung von Naturdenkmälern, von seltenen
Pflanzen u. s. w. kann der Regierungsrat im Verordnungswege die
erforderlichen Verfügungen treffen. »

Dies veranlasst die Unterzeichneten, an die Eingabe des einen von
uns vom 1. Mai zu erinnern, in welcher darauf hingewiesen wurde, wie
durch den Verkauf bewurzelter Exemplare gewisser seltener wild-
wachsender Pflanzen auf dem Markte der Stadt deren Standorte gefähr-
det und dieselben nach und nach ganz vernichtet werden. Demnach sind
Sie in jenem Schreiben auch angefragt worden, ob nicht durch den Erlass
einer darauf bezüglichen Verordnung dem Uebelstand abgeholfen wer-
den könnte. Mit der Annahme des erwähnten Artikels durch den Grossen
Rat scheint uns nun dem Erlass einer solchen Verordnung kein Hinder-
nis mehr im Wege zu stehen, weshalb wir Sie ersuchen möchten, der
Angelegenheit von neuem Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei
sollte auch Rücksicht genommen werden auf den Pflanzenschutz der
gesamten, schweizerischen und deutschen, Umgebung der Stadt, sowie
auf die Erhaltung des schon bisher geschützten Stückes der Rheinhalde
zwischen Verbindungsbahnbrücke und Landesgrenze. Wir nehmen uns
deshalb die Freiheit, Ihnen den Entwurf einer entsprechenden Verord-
nung zur geneigten Prüfung vorzulegen.

Pflanzenschutzverordnung für den Kanton Basel-Stadt.

§ 1. Das Einsammeln, Feilbieten und Versenden seltener wildwach-
sender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken
ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist unter-

sagt. Dieses Verbot des Feilbietens bezieht sich speziell auch auf den Markt der Stadt Basel, und es betrifft im besonderen folgende Pflanzen: *Sagittaria* (Pfeilkraut), *Butomus* (Wasserviole), *Hydrocharis* (Froschbiss), *Lilium Martagon* (Türkenbund), *Iris sibirica* (sibirische Schwertlilie), seltene Orchideen (Knabenkräuter), *Anemone pulsatilla* (Küchenschelle), *A. hepatica* (Leberblümchen), *Daphne cneorum* (wohlriechender Seidelbast), *D. laureola* (Lorbeer-Seidelbast), *Primula auricula* (Aurikel oder Fluhblume), *Gentiana acaulis* (stengelloser Enzian), *G. asclepiadea* (Schwalbenwurzenenzian).

Je nach Bedürfnis kann vorstehendes Verzeichnis erweitert oder verändert werden.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Fr. 5 bis 50 gebüsst. Die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu.

§ 3. Auf das Ausgraben weniger Exemplare zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken, sowie auf das Sammeln und Ausgraben zu Heilzwecken findet das Verbot keine Anwendung.

§ 4. Das Stück der Rheinhalde zwischen der Verbindungsbahnbrücke und der Landesgrenze beim Grenzacherhorn soll unter dem besonderen Schutz der h. Regierung zum Zweck der Erhaltung des dermaligen Pflanzen- und Tierbestandes verbleiben.

§ 5. Diese Verordnung ist in geeigneter Weise, namentlich auch in den Schulen, bekannt zu geben.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Für die Naturschutz-Kommission

Basel-Stadt und Basel-Land:

Dr. Aug. Binz.

Für die

Schweiz. Naturschutz-Kommission:

Dr. Paul Sarasin, Präsident.

Dr. H. Christ. »

Der Unterzeichnete hat ferner die erfreuliche Mitteilung zu machen, dass auch der Kanton *Bern* mit der Einführung einer Pflanzenschutzverordnung lebhaft beschäftigt ist. Der Grund, weshalb in diesem Kanton die Angelegenheit längere Zeit unberührt gelassen wurde, lag in der Verumständung, dass erst nach Annahme des Schweiz. Zivilgesetzbuches eine Pflanzenschutzverordnung eingeführt werden kann. Herr Regierungsrat Forstdirektor Dr. *Moser* teilte dem U. in einer Unterredung am 2. März 1911 gefälligst mit, dass er schon jetzt mit einer Pflanzenschutzverordnung sich zu befassen gedenke, deren Einführung er für sehr wünschenswert halte, worauf der U.

ihn ersuchte, sich mit der bernischen Naturschutzkommission in Beziehung zu setzen. Für alles weitere sei auf den unten folgenden Jahresbericht dieser Kommission verwiesen.

Zoologischer Naturschutz

Es ist im vorigen Jahresberichte (4, S. 38 u. f.) darauf hingewiesen worden, dass es nun an der Zeit sei, einer der wichtigsten Aufgaben des Naturschutzes näher zu treten, nämlich der Erhaltung der freilebenden Tierwelt, und wie eben dort schon ausgeführt wurde, erschien ausser der Begründung von Reservationen vor allem eine *Revision der Jagdgesetzgebung* notwendig, welche auf dem Boden des Naturschutzes neu errichtet werden sollte. In der Berner Sitzung stellte der U. diese Frage von neuem zur Diskussion, worüber im Protokoll folgendes gesagt ist: « Die Wünschbarkeit einer Revision des Eidgen. Jagdgesetzes wird anerkannt. Dieselbe soll zu geeigneter Zeit bei den Behörden angeregt werden, unter Beziehung weiterer Interessentenkreise. »

Wie der U. sich die Aufgabe vorstellt und durch welche Motive sie ihm gerechtfertigt erscheint, mag eine Stelle aus einem Vortrage dartun, welchen er am zweiten deutschen Vogelschutztage am 12. Mai 1911 in Stuttgart gehalten und ¹ welche folgenden Wortlaut hat :

« Dem naheliegenden Gedanken, dass der zoologische Naturschutz durch das eidgenössische Jagdgesetz garantiert sei, wird der Kundige sofort den Abschied geben, nachdem er auf den Wildstand in der Schweiz einen Blick geworfen hat. Derselbe ist tatsächlich in einem pitoyabeln Zustand; laue, nur zu Gunsten der Fleischschiesser und Aasjäger, als welche wir die grosse Masse der schweizerischen Patentjäger zu bezeichnen haben, abgefasste Bestimmungen ohne jede wissenschaftlich leitenden Gesichtspunkte, haben zur Verödung der Landschaft geführt, die gesamte freilebende Tierwelt ist so sehr zurückgegangen, dass fortwährend für verhältnismässig hohe Summen

¹ Ueber nationalen und internationalen Vogelschutz sowie einige anschliessende Fragen des Weltnaturschutzes, Basel, 1911.

Jagdwild eingeführt wird, halb zahme und vielfach halb oder ganz kranke Tiere, die man laufen lässt zu dem Zweck, dass der Patentjäger sie im Herbst totschiessen kann. Dass vor allem eine gründliche Revision des Jagdgesetzes hier helfend eingreifen muss, ist selbstverständlich; aber diese Revision muss von wissenschaftlich gebildeten und naturschützerisch gesinnten Männern ausgehen, nicht etwa von solchen, die sich Jäger nennen und laute Worte machen und mit Sachkenntnis um sich schlagen, obschon sie von Zoologie keine Vorstellung haben, sondern jeder naturwissenschaftlichen Bildung bar sind; sondern auf dem Boden des Naturschutzes muss das neue Jagdgesetz erwachsen, und es muss allen wild lebenden Wesen zugute kommen, dem Raubwild ebensowohl wie dem Fleischwild, und es wird eine internationale Regelung der Jagdgesetze im Sinne der Aufstellung eines europäischen Normaljagdgesetzes anzustreben sein, weil es sich dabei um den Schutz der europäischen und weiterhin der gesamten Fauna des Erdballs handelt.

Die sogenannten Jäger suchten eine zeitlang die Ursache des Rückganges des Wildstandes, statt in ihrer eigenen Zerstörungswut, in der Existenz des bischen noch am Leben gebliebenen Raubwildes, und ein allgemeines Kesseltreiben begann auf die letzten Füchse, Marder, Wiesel, Fischotter, Wildkatzen und Raubvögel, diese schönsten Naturzierden, zu deren Ausrottung auch das Giftlegen und die Anwendung barbarischer Fallen erlaubt wurde, woraus nur resultierte, dass ausser dem Nutzwild auch das Raubwild der Vernichtung entgegengeführt wurde; und ausserdem macht sich durch die Ausrottung des Raubwildes eine empfindliche Beeinträchtigung der Kulturen und des Forstes durch Schädlinge, wie Mäuse und Eichhörnchen, bemerkbar. Darum schreibt der eidgenössische Forstinspektor, Dr. *J. Fankhauser*, soeben gewiss sehr zu Recht¹: «Die kurzsichtige Ausrottung des Raubwildes, der Säugetiere wie der Vögel, ist lebhaft zu bedauern; denn jeder Unbefangene muss einsehen, dass im Haushalte der Natur kein Zwischenglied

¹ Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 62, 1911, p. 122.

sich ohne Störung des allgemeinen Gleichgewichtes und ohne schwerwiegende Uebelstände zu veranlassen, nach Belieben einfach ausschalten lässt, dürften sich doch, um nur ein Beispiel anzuführen, aargauische Revierpächter, welche der Hasen wegen alle Füchse glücklich vertilgt haben, genötigt sehen, solche zur Bekämpfung der Hasenseuche wieder einzusetzen. » Und ein anderer guter Kenner dieser Verhältnisse schreibt¹: « In Böhmen, einem der wildreichsten Länder der Welt, hat die Berufsjägerei für möglichste Beseitigung der Habichte, Uhus und aller andern Raubvögel gesorgt, nun beginnt trotz den klimatisch ausserordentlich günstigen Verhältnissen dieses Landes die Reaktion: die Hasenseuche breitet sich von Jahr zu Jahr mehr aus und vergangenes Jahr herrschte eine im ganzen Lande schweren Schaden anrichtende Rebhühnerseuche. Dann die Grouse(Birkhuhn)-Epidemie in Schottland: das Problem ist für die Nationalökonomie Schottlands von ungeheurer Bedeutung. Eine sofort bestellte Nationalkommission befürwortet vorläufig die Schonung der Wanderfalken, dieser schlimmsten Feinde der Grouse, die in den letzten Jahrzehnten mit Wut verfolgt worden sind. In Deutschland und in der Schweiz hat letztes Jahr unter den Fischen die Furunkulose gewütet, am meisten in solchen Gewässern, in denen seit Jahrzehnten kaum mehr ein Eisvogel oder eine Wasseramsel, geschweige denn ein Fischreiher, eine Möve oder gar ein Fischotter vorkommen. Wo ferner der Adler ausgerottet ist, nimmt der Grosswildstand einige Jahre lang ohne Selektion rasch zu, dann tritt eine Seuche auf und vernichtet ihn wieder. Das ist ein Naturgesetz, ein genaues, unerbittliches, das keine Ausnahmen kennt, und sobald sich der Mensch anmasst, die natürlichen Faktoren auszuschalten, welche die Zunahme des Wildes zu regulieren haben, hat die betreffende Tierart den Schaden davon gehabt. »

Ich füge hinzu, um zärtliche Gemüter zu beruhigen, dass für ein durch eine Seuche langsam dem Tod entgegengeführtes Tier das ihm durch Raubwild bereitete beschleunigte Ende eine

¹ Diana, monatliches Organ des Schweiz. Jäger- und Wildschutz-Vereins, 29, 1911, p. 36.

Erlösung bedeutet, da der Schrecken die rasche Qual mildert, wie bekanntlich *Livingstone*, von einem Löwen niedergeworfen, an sich selbst erfahren hat.¹

Ob nun das Wort von Herrn Oberförster Dr. *Schinzinger* für Deutschland zutrifft, weiss ich nicht; für die Schweiz trifft sicher zu, was er sagt: « Wir haben energisch einzuschreiten gegen das moderne Schiessertum, gegen die modernen Amateurläger, die mit leichtsinnigem, verständnislosem Abschuss, ohne Ahnung von Nutzen und Schaden, ohne zoologische Kenntnis der Tiere, heutzutage unglaubliche Schandtaten verrichten. » Und es trifft auch für andere Länder zu, so z. B. für Frankreich, wo im «Chasseur français» folgende stolze Abschussliste zu lesen war: 142 Wiesel, 53 Siebenschläfer, 34 Igel, 163 Eulen, 15 Bussarde, 44 Würger, 3 Grünspechte und 15 Ringelnattern, eine Aasjägerei, zu deren Kennzeichnung ein weiteres Wort überflüssig ist.

Ueberhaupt, die Heldentaten der Jagd sind heute kein Ruhm mehr, wo man mit ferntragenden Explosivmaschinen die Tierwelt niederlegt und nicht mehr, wie zu Zeiten des hörnernen Siegfried, dem Wisent und dem Elch und dem Bären mit dem Jagdspieß zu Leibe geht; sondern das ist jetzt Ruhm, die ersterbende lebendige Natur wieder emporzubringen und in neuer bunter Entfaltung der Menschheit zu erhalten. »

Im vorigen Jahresberichte (4, p. 43) ist auch mitgeteilt worden, dass der Unterzeichnete vom h. Eidgenössischen Oberforstinspektorate eine grössere Reihe von Jagdgesetzgebungen verschiedener Staaten erhalten hat, um auf Grund eines grösseren

¹ Missionsreisen und Forschungen in Süd-Afrika, übersetzt von Dr. Hermann Lotze, Leipzig, 1858, 1, p. 16: « Der Löwe packte mich im Sprung an der Schulter und wir beide stürzten miteinander auf den Boden nieder. Er brüllte dicht an meinem Ohr entsetzlich und schüttelte mich dann, wie ein Dachshund eine Ratte schüttelt. Diese Erschütterung verursachte eine Betäubung etwa wie diejenige, welche eine Maus fühlen muss, nachdem sie zum erstenmal von einer Katze geschüttelt worden. Sie versetzte mich in einen träumerischen Zustand, worin ich keine Empfindung von Schrecken und kein Gefühl von Schmerz verspürte, obschon ich mir vollkommen dessen bewusst war, was mit mir vorging. Dieser Zustand glich demjenigen, den Patienten unter dem Einfluss einer nur teilweisen Narkose durch Chloroform beschreiben, welche die ganze Operation sehen, aber das Messer nicht fühlen. Es mögen wohl alle Tiere diesen eigentümlichen Zustand empfinden, welche von den Fleischfressern getötet werden. »

vergleichenden Materials einen Entwurf zur Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes auszuarbeiten. Diese weitläufige und zeitraubende Arbeit ist aber wegen Mangel an Zeit noch nicht weit gediehen, und es wird vor allem wünschenswert sein, dass einige Sachverständige, welche auf dem Boden des Naturschutzes stehen, zusammentreten würden, um einen solchen Revisionsentwurf auszuarbeiten und durchzuberaten. Die Grundanschauung, von welcher der Unterzeichnete bei einer Kritik des Jagdgesetzes ausgeht, möchte er so fassen: «Alles Wild ist Staatsbesitz und steht unter dem Schutze des Bundes und der Kantone; die Erlegung desselben stellt eine Ausnahme dar, welche durch das Jagdgesetz des Bundes und der Kantone geregelt wird.»

Zu Gunsten der Erhaltung des Raubwildes liess der Unterzeichnete in der Jagdzeitschrift «Diana» (1911, S. 19) unter dem Titel «Eine Frage» folgenden Artikel erscheinen: «Unter dem Stichwort «Verantwortlichkeiten» schreibt der verehrte Präsident der Jagdgesellschaft Diana u. a. folgendes (ib. 1910, S. 211): «In den hohen Bergen und besonders in den Banngebieten, die nur von den Wildhütern bewaffnet betreten werden dürfen, wäre die Vermehrung des Raubwildes eine zu starke, man ist kaum mit andern Mitteln als mit Hilfe des Giftes im Stand desselben Herr zu werden. Ich bin überzeugt, dass ich die dominierende Meinung unserer Mitglieder ausspreche, wenn ich sage, dass der Naturschutz zu weit geht, wenn er alles erhalten will. Schonen wir die Adler dort, wo sie im Aussterben begriffen sind, aber vernichten wir noch während langer Zeit die Füchse, Marder, Iltisse, Habichte, Sperber u. s. w. zum Wohle des Wildes und der nützlichen Vögel. Die genannten Raubtiere sind noch nicht am Aussterben». Dazu erlaubt sich der Unterzeichnete das folgende zu bemerken: Da die empfohlene Art der Vernichtung notwendig zur Ausrottung führen muss, so kann der Naturschutz sich nicht entschliessen, die Auffassung des Herrn Dr. *Vernet* rückhaltlos zu der seinigen zu machen; denn der Naturschutz tritt der Ausrottung auch des Raubwildes bewusst entgegen; dass aber bei sehr grosser Vermehrung schädlicher Tiere ausserhalb von Reservationen entsprechende Re-

duktion vorgenommen werden muss, eventuell, wenn unbedingt nötig, wenn als Notwehr nachgewiesen, durch Gift, das erscheint vernünftig, und es ist vernünftig, dass ausserhalb der Reservationen der Jäger zu seinem Rechte komme. Aber es ist nicht einleuchtend, warum das Jagdgesetz nur solchen Tierarten zugute kommen soll, welche einen geniessbaren Braten für die Küche liefern und nicht ebenso, ja noch mehr den Raubtieren, welche fast alle ein kostbares Rauchwerk haben und dadurch als Pelztiere viel grösseren Nutzen abwerfen als das Fleischwild, selbst in dem Falle, dass die Schussprämien, mit denen die Kantone auf Ausrottung des Raubwildes hinzielen, abgeschafft werden. Warum ist man, statt auf massvoll schonende Hegung auch dieser Arten bedacht zu sein, nur dazu entschlossen, sie mit allen Mitteln, auch durch Vergiftung der Ausrottung entgegenzuführen? Zum Schutze der minderwertigen Hasen und Wildhühner vernichtet man die hochwertigen Pelztiere! Und diese müssen im Werte noch steigen, weil die circumpolaren Pelztiere schon insgesamt durch gedankenlose Vernichtung der Ausrottung entgegengeführt worden sind. Allerdings vertilgt das Raubwild zahlreiche Hasen und so fällt sein Wert verhältnismässig; aber die Jagd dient ja in erster Linie der Freude des Jägers, und wann ist diese grösser, als wenn er einen Dachs, einen Fuchs, einen Edelmarder oder gar einen Fischotter oder gar eine Wildkatze weidgerecht erlegt hat? Also auch von diesem Standpunkte aus erscheint die Ausrottung des Raubwildes widersinnig. Gerne will ich mich, wenn meine Auffassung eine verkehrte ist, von verehrlichen weidgerechten Jägern eines bessern belehren lassen, wenn ich auch die völlige Ausrottung des Raubwildes stets verurteilen und bekämpfen werde.»

In einer freundlichen Beantwortung dieser «Frage» (Diana 1911, S. 38 u. f.) sagte Herr *Vernet* u. a. folgendes: «Je ne veux pas anéantir une espèce, mais seulement maintenir un certain équilibre» und nachdem er diesen Satz weiter ausgeführt und begründet hat, schliesst er mit den Worten: «J'espère que ces lignes vous prouveront que nous pouvons très bien marcher la main dans la main, et que tout en travaillant au relèvement de la chasse en Suisse, je pourrai comme par le

passé compter parmi les membres fidèles de notre utile ligue du Naturschutz et je continuerai certainement toujours à faire de la propagande en sa faveur. »

Speziell auch mit dem *ornithologischen Naturschutz* hat die schweizerische Naturschutzkommission im verflossenen Jahre sich betätigt und zwar nach folgenden Richtungen:

Dem U. war eine Verordnung zum Schutze der nützlichen Vögel, welche in Weimar erlassen worden war, zu Gesicht gekommen, wonach er den Gedanken fasste, eine Eingabe an das h. Eidgenössische Oberforstinspektorat zu richten mit dem Ersuchen, eine an schweizerische Verhältnisse angepasste, der von Weimar ähnliche ornithologische Schutzverordnung zu Handen des Forstpersonals in der ganzen Schweiz einzuführen. Nachdem er dieselbe einigen Sachverständigen unterbreitet und die Genehmigung zur Einreichung derselben von der zentralen Naturschutzkommission erhalten hatte, richtete er an Herrn Oberforstinspektor Dr. *Coaz* das folgende Schreiben:

« Hiermit erlaubt sich die unterfertigte schweizerische Kommission für Naturschutz, Ihnen einen Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Vögel zu übersenden in dem Vorhaben, dadurch den Vogelschutz, dessen grosse Bedeutung nicht nur in naturschützerischer, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung feststeht, in der Schweiz auf eine breite Basis zu stellen und auch damit für die vorragende Stellung unseres Landes in naturschützerischer Beziehung besorgt zu sein. Eine nähere Motivierung erscheint angesichts des volkstümlichen Gegenstandes nicht nötig, und nachdem unser Mitglied Forstinspektor Enderlin erklärt hat, dass durch die vorgeschlagene Verordnung die Interessen der Forstwirtschaft nicht verletzt würden, glauben wir um so eher auf den Erlass derselben in der vorgeschlagenen oder einer anderen vom h. Eidg. Forstinspektorate gutgeheissenen Form hoffen zu dürfen.

Noch sei beigefügt, dass der vorliegende Entwurf u. a. einem der ersten Forstmänner Deutschlands, Herrn Dr. Schinzinger in Hohenheim zur Begutachtung unterbreitet worden ist und dass er seinen ungeteilten Beifall gefunden hat. »

Dem eingereichten Verordnungsentwurf gab Herr Dr. *Coaz* unverweilt die für die Schweiz passende Fassung, sodass mit Beginn des Frühlings 1911 der Unterzeichnete die folgende Mitteilung in den Zeitungen bekannt geben konnte:

« Jetzt, da milder Frühlingshauch die Knospen schwellen macht und die bunte Vogelwelt sich frisch in Liedern übt, ist es an der Zeit, der Oeffentlichkeit bekannt zu geben, dass von der hohen Bundesbehörde eine Aufforderung an alle Forstämter erlassen worden ist, die künftige Forstbehandlung, soweit als mit sachgemäsem Betrieb vereinbar, der Vermehrung unserer geliebten gefiederten Welt dienstbar zu machen. Dieses Kreisschreiben des hohen Bundesrates, welchem der hochverehrte Altmeister der grünen Gilde, Herr Oberforstinspektor Dr. Coaz, in jugendlicher Wärme für das zu erreichende Ziel ohne jeden Verzug die sachgemässe Form gegeben hat, lautet wörtlich folgendermassen :

Bern, den 19. Dezember 1910.

Das Eidgenössische Departement des Innern
an die
Regierungen sämtlicher Kantone.

Hochgeachtete Herren!

Die Schweizerische Naturschutzkommission hat uns unterm 1. dieses Monats den Entwurf einer Verordnung zum Schutze der Vögel mit dem Ersuchen einbegleitet, wir möchten dieselbe zu Nutz und Frommen der Forst- und Landwirtschaft und auch zur freundlichen Belebung einer Gegend in der gegebenen oder in einer anderen Form zur Nachachtung veröffentlichen.

Wir glauben, diesem Gesuche entsprechen zu sollen, da es keinem Zweifel unterliegt, dass die durch das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 geschützten Vögel in bedenklicher Weise abgenommen haben und dies zum grossen Teile infolge Mangels an Niststätten. Nun sind die Forstbeamten die geeignetsten Stellen, um die noch vorhandenen Nistorte zu sichern und, wo solche fehlen, welche anzulegen.

Ueberzeugt, dass Ihre Behörde zur Unterstützung der gemeinnützigen Bestrebungen der Schweizerischen Naturschutzkommission gerne Hand bieten werde, ersuchen wir Sie durch dieses Kreisschreiben, Ihrem Forstpersonal die diesfalls erforderlichen Weisungen erteilen zu wollen, die hauptsächlich in Ergreifung folgender Massnahmen bestehen dürften :

1. Möglichste Vermeidung von Kahlschlägen und Schonung des Unterholzes in Hochwaldungen, insoweit letzteres wirtschaftlich, z. B. der beabsichtigten natürlichen Verjüngung, nicht nachteilig ist.

2. Belassung windgeschützter, ruhiger, kleinerer Waldorte, in der Nähe von Wasser, in ihrer natürlichen Dichtigkeit, ohne alles wirtschaftliche Eingreifen. Es sind dies die gesuchtesten Zufluchts- und Niststätten der Vögel.

3. Der Waldsaum gegen freies Land ist, schon im Interesse des Waldes selbst, möglichst geschlossen zu erhalten und namentlich auch das Gebüsch zu schonen. Ebenso sollten, soweit des Forstmanns Einfluss geht, das Gebüsch im freien Lande, an Strassenböschungen, wenig fruchtbaren Stellen u.s.w., als Brutstätten stehen gelassen und Lebhäge, statt der toten Zäune, angelegt werden.

Wo ausgedehnte Flächen (Wiesen, Aecker, Weingärten) baum- und gebüschlos sind, sollten kleine, aber recht dichte Gruppen solcher Gehölze (wozu auch die Thujen und Chamaecyparis zu zählen sind) als Niststätten besonders erzogen werden, wobei auf Holzarten zu halten ist, deren Früchte den Vögeln zur Ernährung dienen, wie Vogelbeerbäume, Hollunder u.s.w.

4. Für Höhlenbrüter sind vereinzelte alte, anbrüchige Bäume (Eichen, Buchen, Weiden u.s.w.) stehen zu lassen und, wo solche fehlen, Nistkasten anzubringen.

5. Durchforstungen in Jungwüchsen sollten, soweit tunlich, während der Hauptbrütezeit der nützlichen Vögel, von Mitte April bis Mitte Juli, unterlassen werden.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgen. Departement des Innern :

Ruchet.

Mit diesem Kreisschreiben wird der Vogelschutz, dessen grosse Bedeutung nicht nur in naturschützerischer, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung feststeht, in der Schweiz auf eine breite Basis gestellt, und es wird auch in dieser Hinsicht für die vorragende Stellung unseres Landes in naturschützerischer Beziehung gesorgt sein.

Mögen deshalb die hohen Regierungen sämtlicher Kantone der Aufforderung der hohen Bundesbehörde unverweilt energische Folge geben im Gedanken, dass nur ein gemeinsames Vorgehen der Forstmannschaft in der ganzen Schweiz das Ziel, die der Verarmung entgegengeführte Vogelwelt wieder emporzubringen, zum Wohl und zur Freude des Volkes erreichen wird. »

Schon in den Jahresberichten 3 (Seite 34) und 4 (Seite 50) ist auf eine Eingabe der Herren *Coaz* und *Fischer-Sigwart* an

die h. Regierung in Luzern hingewiesen worden, des Inhaltes, es möge ein Teil des *Wauwilermooses* zum Schutze der dort in grosser Anzahl sich aufhaltenden Vogelwelt unter dauernden Jagdbann gestellt werden. Dieses Gesuch war abgelehnt worden zum lebhaften Bedauern vieler Naturfreunde besonders aus ornithologischen Kreisen. Es wurde deshalb der U. von Herrn Dr. Fischer-Sigwart im Namen der unten folgenden Korporationen aufgefordert, eine Petition um Schaffung des gesamten Wauwilermooses zu einem ornithologischen Reservate an die h. Regierung von Luzern einzusenden, welchem Auftrag er am 2. April 1911 mit folgender Eingabe¹ nachgekommen ist, worin auch für den, in Genehmigung von zwei früheren Eingaben² schon seit zwei Jahren geschützten Reiherbrutplatz auf dem Hitzelnberge bei Schötz für weitere Jahre Schutz nachgesucht wurde:

« An den hohen Regierungsrat des Kantons Luzern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Vogelwelt geht in der Schweiz, wie überhaupt in Europa, Jahr für Jahr immer mehr der Verarmung entgegen, weshalb es Pflicht aller einsichtiger Naturfreunde ist, sie zum Wohl und zur Freude des Volkes neu emporzubringen. Zu diesem Behufe werden stets umfassendere Massnahmen ins Werk gesetzt, welche zu besprechen nicht hierher gehört. Dagegen ist hier speziell daran zu erinnern, dass unter der Vogelwelt besonders das Sumpf- und Wassergeflügel, welches so interessante, seltene und schöne Formen in sich birgt, durch die Trockenlegung der meisten Sumpfgebiete und die unausgesetzte Nachstellung der Fischer und Jäger der Ausrottung entgegengeführt wird. Deshalb hat die Schweizerische Naturschutzkommission schon zweimal, nämlich am 5. Juni 1909 und am 1. Mai 1910, die hohe Regierung von Luzern um den Schutz eines Reiherbrutplatzes auf dem Hitzelnberg bei Schötz ersucht und, mit Dank sei es gesagt, ein verständnisvolles Entgegenkommen gefunden. Infolge dessen ist man dazu gelangt, mit Freuden

¹ Der auf speziell Sachliches sich beziehende Inhalt der Eingabe beruht auf der Schrift von Herrn Dr. *Fischer-Sigwart*: Das Wauwilermoos, eine naturwissenschaftliche Skizze, Luzern, 1910.

² Siehe Jahresbericht 3, Seite 76 und 4, Seite 47.

einzusehen, dass die starke Vermehrungskraft der Arten den Bemühungen des Vogelschutzes sogleich ausgiebig zu Hilfe kommt; wenn wir nur die Brutplätze vor Zerstörung schützen, beleben wir wieder die Landschaft mit den bunt geflügelten Bewohnern, deren Vernichtung sie traurig und tot erscheinen lässt.

Solche Brutplätze für Sumpf- und Wassergeflügel werden nun immer seltener, da die Bodenkultur stets weitergreifend alles verfügbare Land in ihren Dienst zieht, und weil, wo solche noch existieren, sogleich wilde Zerstörungslust zu ihrer Vernichtung schreitet. Einen solchen Brutplatz grossen Stiles aber stellt das *Wauwilermoos* dar, und es ist deshalb schon im Jahre 1902, auf Anregung von Herrn Oberforstinspektor Dr. *Coaz* und Herrn Dr. *Fischer-Sigwart* ein Gesuch an die h. Regierung von Luzern gerichtet worden, es möge zum Schutze der daselbst brütenden oder auf dem Durchzug rastenden Vogelwelt ein dauernder Jagdbann über das *Wauwilermoos* verhängt werden. Obschon damals das Gesuch abgewiesen wurde, gelangen hiermit die unterfertigten Korporationen von neuem an die h. Regierung von Luzern mit derselben, ja mit einer namhaft erweiterten Petition.

Bevor wir den Antrag formulieren, gestatte man uns, noch folgendes zu sagen:

Der Jäger mag in dem Gedanken sich zufrieden geben, dass der Schutz des *Wauwilermooses* zur Vermehrung auch des Nutzwildes beitragen wird, das er ausserhalb des Banngebietes, den bestehenden Jagdgesetzen entsprechend, erlegen darf, und der Fischer mag ihn daselbst, wo es nötig wird, zu Hilfe rufen; aber eine vollständige Zerstörung des Wassergeflügels soll auch dem Fischer nicht erlaubt sein, weil diese Ausrottung gleichbedeutend ist mit der Vernichtung eines höchst schätzbaren öffentlichen Besitztums. Da jedoch Uebergreifen von der genannten Seite schwer zu begegnen ist, so wird der Naturfreund immer mehr dazu gedrängt, ein ganzes Netz von Freigeieten für die wildlebende Tierwelt in der Schweiz ins Werk zu setzen und zwar verschiedenartig gestaltete und nach Höhenunterschieden belegene, je nach der Verschiedenheit der zu erhaltenden Tiergruppen. Hier im *Wauwilermoos* soll demnach hauptsächlich für das *Sumpf-* und *Wassergeflügel* ein schützender Hort geschaffen werden. Dass ein absoluter Jagdbann überall, so auch hier, noch vielen anderen Vögeln und Säugetieren zum Schutze wird, lässt die Schaffung des *Wauwilermooses* zu einem zoologischen Reservate nur umso wünschbarer erscheinen.

Von den Vogelarten, Sumpf- und Wassergeflügel sowohl als anderen Vertretern der gefiederten Welt, welche besonderen Schutzes bedürftig

sind und welche in den Sumpfgebieten des Wauwilermooses noch angetroffen werden, nennen wir die folgenden:

Wachtelkönig, Kibitz, Brachvögel, Flussregenpfeifer, Rotschenkel, Strandläufer, Wasserläufer, Rallen, Kampfhähne, Entenarten, Fischreiher, Rohrdommel, Rebhuhn, Wachtel, Lerche, Rohrammern, Sumpfsänger, Finkenarten, Nachtigallen, Blaukehlchen, Steinschmätzer, Würgerarten, Staar, Kuckuck, Taubenarten, Sumpfohreule, Wanderfalk.

Obschon mehrere von diesen Arten durch das eidgenössische Vogelschutzgesetz geschützt sind, so ist doch für ihre Vermehrung ein grösserer, beständig gebannter Distrikt von Vorteil.

Es ist ferner dringend zu wünschen, dass in dem Reservate Wauwilermoos jede weitere *Entsumpfung* eingestellt werde, da die noch erhaltenen Wasserflächen, Tümpel und Moore für die Existenzbedingungen nicht nur der namhaft gemachten Vogelwelt unentbehrlich sind, sondern auch anderen, selten gewordenen Wassertieren aus dem Gebiete der niederen Wirbeltierwelt und der Wirbellosen eine letzte Zuflucht gewähren, ferner einer reichen, aber mit dem Austrocknen der Tümpel verschwindenden *Sumpfflora*. In diesem Sinne geben wir auch noch im besondern dem Wunsch Ausdruck, es möge eine weitere Anpflanzung von Föhrenwald und Erlengebüsch, sowie die Anlegung von Wassergräben zur Ableitung des Wassers aus diesen Anpflanzungen eingestellt werden, umso mehr, als einerseits der gewonnene Nutzen an Brennholz ein geringer ist, andererseits dadurch die Ausrottung der niederen Wassertierwelt und der Sumpfflora beschleunigt wird. Dagegen bringt die mit Gewinn betriebene Ausnutzung des *Streulandes* für das geplante zoologische Schutzgebiet vorläufig keinen Nachteil mit sich.

Die unterfertigten Korporationen richten deshalb an die hohe Regierung des Kantons Luzern die folgende Petition:

Es möge das gesamte Gebiet des Wauwilermooses mit Einschluss des Mauensees in der auf mitfolgender Karte rot umgrenzten Ausdehnung erstmals für eine Periode von 25 Jahren unter Jagdbann gestellt werden. Ferner möge für den Reiher-Brutplatz auf dem Hitzelnberge bei Schötz so lange keine Abschussbewilligung erteilt werden, als der durch die Vermehrung dieser Tiere verursachte Schaden sich nicht in empfindlicher Weise bemerkbar macht.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Die Schweizerische Naturschutz-Kommission:

Dr. Paul Sarasin, Präsident, Dr. St. Brunies, Dr. Herm. Christ, Forstinspektor F. Enderlin, Dr. H. Fischer-Sigwart, Dr. J. Heierli, Prof. Dr.

Alb. Heim, Prof. Dr. *L. de la Rive*, Dr. *Fritz Sarasin*, Prof. Dr. *H. Schardt*, Prof. Dr. *C. Schröter*, Oberst Dr. *L. von Tschärner*, Prof. Dr. *E. Wilczek*, Prof. Dr. *L. Zschokke*.

Die Eidgenössische Ornithologische Kommission :

Eidgenössischer Oberforstinspektor Dr. *J. Coaz*, Prof. Dr. *Th. Studer*,
G. von Burg.

Für die Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz
der Vorstand: *G. von Burg*, Präsident, Dr. *H. Fischer-Sigwart*,
Adolf Wendnagel.

Für die Schweizerische Zoologische Gesellschaft
der Vorstand: Prof. Dr. *P. Godet*, Präsident, Prof. Dr. *O. Fuhrmann*.

Für die Luzernische Naturforschende Gesellschaft
der Vorstand: Prof. Dr. *H. Bachmann*, Präsident, Dr. *A. Theiler*.

Für die Aargauische Naturforschende Gesellschaft
der Vorstand: Prof. Dr. *F. Mühlberg*, Präsident,
Prof. Dr. *Ad. Hartmann*. »

Es ist hier der Ort, daran zu erinnern, dass die neu gegründete *Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz* ein Programm ihrer Tätigkeit veröffentlichte, worin sich folgende auf ornithologischen Naturschutz bezügliche Bestrebungen aufgezeichnet finden: Ornithologie und Jagdgesetzgebung, Ornithologie und Fischerei, Ornithologie und Forstwirtschaft, Schutz-zonen für Vögel, die Pariser Vogelschutzkonvention von 1902. Die Gesellschaft wandte sich am 23. Mai 1911 an die Schweizerischen Eisenbahnverwaltungen mit einer auf Vogelschutz bezüglichen Eingabe, welche, obschon nicht vom U. verfasst, doch hier wiedergegeben sei, in Anbetracht, dass die Schweiz. Naturschutzkommission eingeladen wurde, mit zu unterzeichnen, welcher Aufforderung der U. umso lieber nachkam, als er ebenfalls schon auf dem Programm gehabt hatte, sich in dem genannten Sinne an das h. Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement zu wenden. Die erwähnte Eingabe, welche direkt an die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen gerichtet wurde, hat folgenden Wortlaut:

« An die Schweizerischen Eisenbahnverwaltungen !

Es ist Ihnen gewiss bekannt, dass die Klagen über die Abnahme der nützlichen Vögel und die daraus für die Landwirtschaft, namentlich für den Obst-, Gemüse- und Weinbau resultierenden schädlichen Folgen zunehmen.

Der Rückgang vieler nützlichen Vogelarten, besonders der Hecken- und Buschbrüter, ist hauptsächlich auf die Ausrodung der früher überall an Wegen, Grundstückmarkungen u. s. w. angepflanzten Hecken, Gesträucher und Gehölze zurückzuführen. Durch die Beseitigung dieser Anpflanzungen sind zahlreichen Arten der Heckenbrüter die ihnen zusagenden Nistplätze und Zufluchtsorte entzogen worden.

Auch den Eisenbahnlinien entlang werden nun vielfach nicht mehr die lebenden Hecken angelegt, wie es früher der Fall war, sondern es gelangen die in der ersten Anlage billigeren, aber im Unterhalt kostspieligeren Drahtzäune zur Verwendung.

Die unterzeichneten Gesellschaften haben sich neben andern Zielen die Förderung eines wirksamen Vogelschutzes zur Aufgabe gemacht, und sie gestatten sich daher, mit der höflichen Bitte an Sie zu gelangen, Sie möchten in gleicher Weise wie es seitens der Preussisch-hessischen, der Bayerischen, der Badischen Staatseisenbahnverwaltungen und anderer geschehen ist, zum Schutze und zur Erhaltung unserer heimischen Vögel wirksame Massregeln ergreifen, indem Sie Ihren zuständigen Organen die nötigen Weisungen erteilen.

Wir machen noch auf das vom eidgenössischen Departement des Innern auf Anregung der Schweizerischen Naturschutzkommission kürzlich veröffentlichte Zirkular betreffend Vogelschutz durch die Forstbeamten aufmerksam, das in der gesamten Schweizerpresse warme Anerkennung gefunden hat.

Zu ihrer Orientierung erlauben wir uns, Ihnen nachstehend als Beispiel die wichtigsten Bestimmungen des infolge seiner Einfachheit muster-gültigen Erlasses vom 19. Dezember 1909 des bayerischen Verkehrsministers anzuführen :

« 1. Die auf Bahn- und Kanalgrundstücken, an Böschungen, in Einschnitten und Füllgruben vorhandenen Hecken und durch Anflug entstandenen Gebüsche jeder Art sind sorgfältig zu erhalten. Die Gebüsche sind so weit zu beschneiden, dass durch reichliche Bestockung ein geschlossener Wuchs erzielt wird; Schutzhecken dürfen nur dann beseitigt werden, wenn sie so angelegt sind, dass sie Schneeverwehungen begünstigen und ihre Beseitigung von diesem Gesichtspunkte aus un-

abweisbar ist. Schutzhecken, die durch Böschungsbrände zerstört werden, sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

« 2. Wo es in der Nähe der Bahn- und Kanalanlagen an geeigneten Nistplätzen mangelt, ist allmählich niedrig gehaltenes Buschwerk an passenden Stellen anzupflanzen. Hierfür sind tunlichst ertraglose kleine Restflächen, Füllgruben, steinige Einschnitte u. s. w. zu wählen, wo sich jetzt schon nicht selten Anflug aus Schwarzdorn, Bruchweiden u. s. w. vorfindet. Die verschiedenen Inspektionen haben zu diesem Zwecke, wenn veranlasst, alljährlich kleine Beiträge im Etat vorzusehen.

« 3. Das Beschneiden der Hecken und Gebüsche ist nicht während des Brutgeschäftes der Vögel vorzunehmen, um dieses nicht zu stören. Der Sommerschnitt der stark treibenden Weissdornhecken ist daher nicht vor dem 15. Juli, der Schnitt der übrigen Hecken erst im Spätherbst oder Winter vorzunehmen.

« 4. Die Betriebsleitungen, Bahn- und Kanalmeister haben das unterstellte Streckenaufsichtspersonal über die Wichtigkeit der Schonung und Erhaltung der nützlichen Vögel fortlaufend zu belehren und anzuweisen, allen mutwilligen Schädigungen, z. B. durch Zerstören und Ausheben der Nester, entgegenzutreten. Zur wirksamen Unterstützung des Vogelschutzes werden auch die Stationsbeamten und insbesondere die Nutzniesser von Dienstgärten beitragen können, wenn sie namentlich dafür besorgt sind, die grössten Feinde der Vogelwelt in der Nähe der Wohnungen, die Hauskatzen, von den Anpflanzungen ferne halten. »

Der gleiche Minister hat dann später noch eine Verfügung betreffend das Anbringen von Nistkasten für die Höhlenbrüter erlassen. (Verkehrsministerialblatt für das Königreich Bayern, Nr. 48 vom 8. Oktober 1910.)

In der Hoffnung, unsere Bitte werde Ihrerseits in Erwägung gezogen und es werde derselben durch den Erlass von, den Verhältnissen ihrer Eisenbahn angepassten, zweckdienlichen Bestimmungen entsprochen, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung

Für die Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz,

Der Präsident :

G. von Burg.

Der Aktuar :

Ad. Wendnagel.

Für die Schweizerische Naturschutzkommission:

Der Präsident.

Der Aktuar. »

Es lag dem U. daran, in der Nähe von Basel ein *Vogelschutzgehölz* anzulegen, in genauer Befolgung der vom Freiherrn

von Berlepsch gegebenen Ratschläge, mit dem Gesichtspunkte, daraus eine Art Lehrinstitut zu schaffen, wovon ausgehend später in der Nähe aller Städte und grösseren Ortschaften der Schweiz die Begründung ebensolcher ornithologischer Reservate, wie der U. diese Gehölze nennen möchte, angeregt werden sollte und womit die nötige Wegleitung zur Anlage derselben geboten werden könnte; denn auch diese Sache kann nur, wenn auf möglichst breite Basis gestellt, eine Vermehrung der Vogelwelt in der Schweiz herbeiführen. Der Unterzeichnete setzte sich deshalb mit Herrn Förster *F. Bär* in Verbindung, um mit diesem besten Kenner der einschlägigen Verhältnisse die Sache vorzubereiten. Er hatte zur Anlage eines Reservates an eine Stelle in der Hardt gedacht, worauf ihm jedoch von Herrn Bär am 12. April 1910 der folgende Bescheid zuteil wurde:

« Es wird in der Hardt kaum möglich sein, ein Vogelschutzgehölz zu erstellen, welches allen Anforderungen in Bezug auf Vegetation, Wasser, Lage u. s. w. entspricht. Es gibt ja einzelne kleine Partien, welche den Anforderungen teilweise genügen würden, z. B. die Rheinhalde, aber dieselbe fällt nordöstlich ab, und sonst fehlt es allenthalben an Wasser. Ganz ideale Zustände für ein Vogelschutzgehölz aber bestehen auf dem als Wald taxierten Gebiete am linken Ufer der Birs zwischen St. Jakob und Neue Welt, welches der Christoph Merian'schen Stiftung gehört und wo die Versuche, bessere forstliche Zustände herbeizuführen, keinen grossen Erfolg versprechen. »

Auf dieses Schreiben hin unternahm der U. mit Herrn Bär und den Ornithologen *Hübsch* und *Wendnagel* eine Inspektion des bezeichneten Gehölzes, welche zu einer günstigen Beurteilung führte, und trat dann mit dem Präsidenten der genannten Stiftung, Herrn Nationalrat *Müry* in Verbindung, um das Gehölz für die Schweizerische Naturschutzkommission zum Zweck der Anlage eines ornithologischen Reservates überlassen zu bekommen. Am 31. Dezember 1910 kam der folgende Vertrag zu Stande:

« Zwischen der
Chr. Merian'schen Stiftung in Basel
und der
Schweiz. Naturschutzkommission

wird hierdurch folgender Pachtvertrag abgeschlossen :

1. Die Chr. Merian'sche Stiftung überlässt der Schweiz. Naturschutzkommission zur Anlage eines Vogelschutzgehölzes den zwischen der sog. kleinen Allee und dem St. Jakobsfelde gelegenen Teil des Birs-wäldchens.

2. Zu diesem Behufe lässt die Stiftung folgende Arbeiten ausführen :
Sukzessive Durchforstung des ganzen Gebietes. Dabei werden entfernt alle Bäume und Straucharten, welche weder Früchte und Samen tragen, noch von den Vögeln als Brutstätten angenommen werden.

Erhalten werden alle Sträucher und Dornen, auch wenn sie vom forstlichen Standpunkte aus als Unkräuter gelten.

Die mit der Zeit abgehenden Hochstämme werden auf Verlangen der Naturschutzkommission durch die Verpächterin entfernt.

3. Der Naturschutzkommission liegen dagegen folgende Leistungen zu ihren Kosten ob :

Der Bestand wird durch Einpflanzung von Sträuchern und Bäumen, die dem Vogelschutz förderlich sind, ergänzt. Stachelige Sträucher sind vorzugsweise zur Einfassung des Gehölzes zu verwenden.

Eine strenge forstpolizeiliche Aufsicht, namentlich im Frühjahr, ist zu organisieren.

4. Das Gehölz wird der Naturschutzkommission pachtzinsfrei überlassen.

Die Pacht beginnt mit dem 1. Januar 1911 und dauert ununterbrochen fünfundzwanzig Jahre, somit bis zum 31. Dezember 1935. Wird sie nicht von einem der beiden Kontrahenten ein Jahr vor Ablauf gekündigt, so dauert sie für ein weiteres Jahr fort. Auch in der Folge läuft sie ohne vorhergegangene einjährige Kündigung jeweilen auf ein Jahr weiter.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet.

Basel, den 31. Dezember 1910.

Chr. Meriansche Stiftung
Der Präsident : *El. Müry-Flück*.
Der Verwalter : *Jul. Gerster*.

Schweiz. Naturschutz-Kommission :
Der Präsident. »

Es wurde nun für den Anfang der obere Teil des Gehölzes, ein erst kleines Gebiet, im Sinne des Vogelschutzes, gesäubert, und es wurden nach der von Freiherr von Berlepsch gegebenen Anleitung 1000 Wildrosen, 1000 Weissdorne, 500 Stachelbeeren und einige Vogelbeerbäume angepflanzt, welche aus dem Forstkulturgeschäft Buch & Hermansen in Krupunder-Halstenbek (Holstein) bezogen worden waren. Die in bestem Zustand gelieferten Pflanzen sind mit Ausnahme nur weniger Prozente in gesunden Trieb gekommen.

Das kleine Anfangsreservat wurde mit Stacheldraht fest umzogen, und es wurde bei der zustehenden Behörde von Arlesheim das folgende « richterliche Verbot » erwirkt :

« Das Ueberschreiten der Umzäunung dieses Vogelschutzgehölzes (Birs-wäldchen, zwischen der sog. kleinen Allee und dem St. Jakobsfeld Bann Münchenstein) ist jedem Unberechtigten bei einer Busse von Fr. 20.— bis 50.— richterlich untersagt. Die eine Hälfte der allfälligen Busse fällt der Staatskasse, die andere dem Verleider zu.

Arlesheim, den 27. März 1911.

Der Gerichtspräsident :
Dr. Gottlieb Maier. »

Dieses Verbot wurde an den vier Ecken des Reservates auf Tafeln angebracht.

Im nächsten Frühjahr wird ein weiterer Teil des Gehölzes in Angriff genommen werden, so dass nach wahrscheinlicher Voraussicht bis in drei Jahren das ganze vollendet sein wird.

Auch die *Ornithologische Gesellschaft Basel* hat sich um Anlage eines Vogelschutzgehölzes und zwar an der Wiese, bemüht, indem Sie in diesem Sinne eine Eingabe an die Regierung richtete. Da der U. der an ihn ergangenen Aufforderung, mit zu unterzeichnen, gerne nachgekommen ist, so möge auch diese Eingabe hier wiedergegeben sein :

« Basel, den 11. März 1910.

An den

Herrn Vorsteher des Tit. Baudepartements des Kantons Basel-Stadt.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat !

Schon vor zwei Jahren hat sich unsere Gesellschaft bemüht, für die *Singvögel*, deren *Wohnstätte* einst das Weidengestrüpp *im Flussbett der*

Wiese bildete, neue *Unterkunftsverhältnisse* zu schaffen, doch blieben leider zu jener Zeit unsere Bemühungen erfolglos.

Inzwischen wird, wie Ihnen bekannt, das flache, ca. 10 m breite *Vorland der Wiese* immer weiter in seiner ganzen Länge von den Weiden gesäubert und mit Gras bepflanzt. Aber nicht genug damit, nehmen auch die Eisenbahnbauten im den « Langen Erlen » Stück um Stück unseres herrlichen Naturparkes und damit unzählige Brut- und Wohnstätten unserer so nützlichen, gefiederten Sänger hinweg, ohne dass in den letzten Jahren auch nur etwelcher, irgendwie nennenswerter Ersatz entstanden wäre (die wenigen Pflanzengruppen auf dem Areal des Pumpwerkes können als solcher nicht gelten). Angesichts dieser dringenden Not für unsere Vogelwelt gelangen wir neuerdings an Ihre hohe Behörde mit der ergebenen Bitte, das *innere, rechte Flussbord der Wiese mit Unterholz, das sich für Vogelschutzzwecke eignet, bepflanzen zu lassen*. In diesen Tagen, wo der Naturschutz, getragen von den Sympathien und der Mitwirkung des gesamten Schweizervolkes, in allen Gauen unseres Vaterlandes so mächtig an Boden gewinnt, werden Sie gewiss nicht zurückstehen wollen, wenn sich Ihnen Gelegenheit bietet, im Kleinen zu einem Werke von so grosser Bedeutung für den Naturschutz mitzuhelfen. Das selten reiche Vogelleben in der Umgebung unserer Stadt bildete bisher den Stolz der Basler Ornithologen und trug unserer Stadt viele Besuche in- und ausländischer Naturforscher und Vereine ein. Der Wald wird aber stumm werden und leer, wenn nicht *bald* im Sinne unserer Anregung Abhilfe geschaffen wird.

Wir gestatten uns noch, Ihnen über unsere früheren Verhandlungen kurz zu berichten, dass wir am 8. November 1907 an Ort und Stelle eine Unterredung mit Herrn *Moor* als Vertreter des Kantonsingenieurs und Herrn Stadtgärtner *Schill*, hatten, um die Bepflanzung des ca. 4 m hohen Flussbordes auf der rechten innern Seite der Wiese, zwischen dem Fussweg und dem Vorlande, anzustreben. Herr *Moor* teilte uns aber mit, dass nach Weisungen des Kantonsingenieurs, Herrn *Bringolf*, weder im Vorlande noch am Bord irgendwelches Hindernis bleiben dürfe und empfahl die Bepflanzung des Bordes auf der hintern, der Waldseite. Diese ist aber vom ornithologischen Standpunkt aus völlig zwecklos, weil der Boden durch seine der Sonne abgekehrte Lage und wegen der hohen Bäume zu schattig und zu feucht ist, sodass nach Aussage des Herrn *Schill* das Unterholz nicht gedeihen würde; sollte dies dennoch am obern, äussersten Rande des Weges der Fall sein, so ist die Vogelbrut so hart am Wege beständig der Störung und dem Raub durch die Passanten ausgesetzt, dass ein richtiges Aufkommen der Brut ausgeschlossen erscheint.

Wir vermögen nicht einzusehen, dass die Bepflanzung des Bodens in irgend einer Weise hinderlich sein könnte. Um die Zufahrt zum Fluss an jeder Stelle zu ermöglichen, könnte man alle 50—60 m eine Durchfahrt von ca. 10 m offen lassen; die heute dort stehenden jungen Akazien sind doch gewiss für die Zufahrt nicht weniger hinderlich, als es die von uns empfohlenen Hecken wären.

In Anbetracht dieser Umstände und der tatsächlich bestehenden Notlage gestatten wir uns, hochgeehrter Herr Regierungsrat, Ihnen unser Gesuch zu wohlwollender Prüfung und baldiger Genehmigung zu empfehlen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Für die Ornithologische Gesellschaft Basel,

Der Präsident:

F. Hübsch.

Für die Schweiz. Naturschutzkommission:

Der Präsident. »

Der Schweizerische Nationalpark

Für die bis zum 31. Juli 1910 getroffenen Massnahmen behufs Begründung eines Schweizerischen Nationalparkes im Unter-Engadin sei auf die Ausführungen im vorigen Jahresbericht (4, Seite 14-31) verwiesen. Das folgende ist eine Darlegung der Vorgänge im Laufe des Berichtsjahres.

a) *Abteilung Zernez.* Es lag dem U. daran, möglichst bald eine Vergrösserung der Reservation über den Anfangsteil des Cluozatales hinaus herbeizuführen, weshalb er am 15. Oktober 1910 einen definitiven Pachtvertrag mit der Gemeinde Zernez, betreffend das Tal *Tantermozza*, für 25 Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von Fr. 600, erstmals entrichtbar am 1. Januar 1911, abschloss. Dieser Vertrag hat, von der Grenzbeschreibung des Tales abgesehen, denselben Wortlaut wie der im Jahresberichte 4, Seite 16, für das Cluozatal und der unten folgende mit Scans abgeschlossene.

Ueber den Pachtwert des nach der Abteilung Schuls hinüberführenden Verbindungsstückes, bestehend aus den Distrikten Praspöl, La Schera, Fuorn und Stavelchod, welche sämtlich

im Besitze der Gemeinde Zernez sind, wurde eine Schätzung durch Herr Kreisförster Buchli veranlasst, welche, mit Ausschluss des allein auf Fr. 5864 sich belaufenden Distriktes Grimels, zu der hohen Pachtsumme von Fr. 16,862 führte. Ein definitiver Vertrag konnte aber ohne die Beihilfe einer Bundes-subvention nicht abgeschlossen werden.

b) *Abteilung Scanfs*. Mit der Gemeinde Scanfs, welcher der Südwestabfall des Quatervalsmassives mit dem wildreichen Val Müschauns zugehört, schloss der U. am 30. März 1911 den folgenden Vertrag ab :

« 1. Die Tit. Gemeinde Scanfs überlässt der Schweizer. Naturschutzkommission das auf einer beigelegten Karte eingezeichnete und von folgender Grenzlinie umschlossene Gebiet :

Im S.O. der Val Mélabach, ausserhalb Trupchum, von der italienischen Grenze bis zur Einmündung in den Trupchumbach, von da im S. längs des Trupchumbaches bis Val Cotschna, ausserhalb Pürchèr, im W. längs des Einschnittes der Val Cotschna hinauf bis unter die Felsen (über dem Wald von Campovasto), von dort längs des unteren Randes der Felsen, quer durch Val Chanéls und über die Muotta granda da Blais, ferner längs des Felsenkammes zur Linken der Val Flin hinunter nach Val Flin bis zur oberen Waldgrenze, dann längs derselben bis zur Zernezergrenze, die das Scanfser-Reservat im N. und NO. abschliesst.

2. Die Ueberlassung erfolgt vom 1. Januar 1911 an, vorläufig auf 25 Jahre, nach deren Verfluss eine neue Vereinbarung nicht abgeschlossen ist.

3. Mit dieser Ueberlassung hört für die genannte Zeitfrist jede wirtschaftliche Benützung, sei es in Bezug auf Holzbetrieb, Jagd, Weidgang (mit Ausnahme des unter 3a erwähnten Gebietes) oder Bauten u. dg. von Seite der Gemeinde Scanfs, wie auch von Privaten auf, und es steht die Verfügung über das Gebiet lediglich der genannten Kommission zu, welche namentlich das Recht hat, Wege, Hütten, Abgrenzungen etc. anzubringen, wo es ihr beliebt, und einen oder mehrere Wächter daselbst anzustellen.

3a. Der Gemeinde Scanfs verbleibt das Durchgangs- und Weiderecht zwischen Val Cotschna und Val Méla (Trupchum), mit Ausschluss des Val Müschauns.

4. Die Gemeinde Scanfs wird für diese 25 Jahre ein allgemeines Jagd-, Holzungs- und Weideverbot für die genannten Täler erlassen resp. bei der zuständigen Behörde erwirken.

5. Der Gemeinde Scanfs bleibt das Aufsichtsrecht über die genannten Täler in dem Sinne gewahrt, dass ihre Beamten die im Gemeindegebiet übliche Fremden-, Sanitäts-, Wald- und Jagd-Kontrolle auszuüben berechtigt sind. Die Gemeinde Scanfs wird der genannten Kommission die zum Schutze der Täler vor fremden Eingriffen, namentlich auch vor Wilderern, erforderliche polizeiliche Hilfe nach Möglichkeit und gegen Ersatz der Unkosten leisten.

6. Allfällig benötigtes Holz ist die Kommission im Einverständnis mit der Forstbeamtung der Gemeinde Scanfs aus den Waldungen der Reservation, sowie auch anderes Material, zu beziehen berechtigt.

7. Die Naturschutzkommission wird der Gemeinde Scanfs gegen diese Ueberlassung einen jährlichen Pacht- und Anerkennungszins von Fr. 1100 (tausendeinhundert) entrichten.

Namens der Gemeinde Scanfs:

G. Töndury-Lanz, Präsident.

Namens der Schweiz. Naturschutzkommission:

Der Präsident. »

c) *Abteilung Ponte-Campovasto*. Ein kleiner Teil des Südwestabfalles des Quatervalsmassives gehört der Gemeinde Ponte-Campovasto; es wurde mit ihr ein den andern Verträgen entsprechender Vertrag am 18. Mai 1911 unterzeichnet, welcher folgende speziellen Festsetzungen enthält:

« Die Gemeinde Ponte-Campovasto überlässt der Schweizer. Naturschutzkommission ihre rechts des Trupchumbaches zwischen Val Méla und Val Cotschna gelegenen Waldparzellen.

Die Ueberlassung erfolgt vom 1. Januar 1911 an, vorläufig auf 25 Jahre, nach deren Verfluss eine neue Vereinbarung stattfinden soll.

Die Naturschutzkommission wird der Gemeinde gegen diese Ueberlassung einen jährlichen Pacht- und Anerkennungszins von Fr. 500, per 1. Januar 1912 erstmals, entrichten.

Namens der Gemeinde Ponte-Campovasto:

J. B. Roedel, Gemeindepräsident.

Namens der Schweiz. Naturschutzkommission:

Der Präsident. »

d) *Abteilung Schuls*. Die Verhandlungen mit der Gemeinde Schuls bis zum 31. Juli 1910 und die Bemühungen der Naturschutzkommission um Hinzugewinnung eines möglichst aus-

gedehnten Teiles des Scarltalgebietes zum Nationalparke finden sich im vorigen Jahresberichte (4, S. 22-29) dargelegt. Darauf hat die Bürgergemeinde am 20. November 1910 die Verpachtung des westlichen Scarltalgebietes mit 35 gegen 29 Stimmen zu einem jährlichen Pachtzins von Fr. 4000 angenommen.

Der U. liess die Sache dabei beruhen, ohne den definitiven Vertrag zu unterzeichnen, da er vor Uebernahme dieser Verpflichtung die Entscheidung des h. Bundesrates über die zu erbittende Subvention, worüber unten zu sprechen sein wird, abwarten wollte. Ebenso verhielt er sich gegenüber der mit der Alphenossenschaft Tavrü im besonderen einzugehenden Pacht der gleichnamigen Alp (siehe darüber Jahresbericht 4, S. 28).

Am 10. Juni 1911 wurde aber seitens des Herrn Gemeindepräsidenten *O. Mohr* das folgende Schreiben erhalten :

« Ich beehre mich, Ihnen mitfolgend die Verträge mit der Gemeinde Schuls und mit der Alphenossenschaft Tavrü, wie dieselben die Gemeindeversammlung und die Generalversammlung der Alphenossenschaft passiert haben, einzusenden.

Es wäre sehr erwünscht, wenn die Naturschutzkommission diese Verträge *tale quale* unterzeichnen würde, damit wir mit denselben nicht noch einmal vor die Gemeindeversammlung kommen müssen, was immer eine schwierige Sache ist, bei der man Gefahr läuft, dass der ganze Vertrag umgeworfen wird. Auch wird im September die Jagd (Hoch- und Niederjagd) eröffnet und wenn man dieselbe auf dem Reservationsgebiet verhindern will, so muss man bei Zeiten bei unseren Behörden das Jagdverbot erwirken.

Auf alle Fälle besteht unsere Gemeinde darauf, dass schon pro 1911 der Pachtzins bezahlt werde, da sie schon heuer das ganze Reservationsgebiet unbeweidet lässt. Für die Schafe z. B., die sonst in Mingè waren, hat die Gemeinde auf der andern Talseite die Alp Plazèr gegen einen Zins von Fr. 720 gepachtet.

Der Pächter Tinner hat pro 1911 und 1912 für Tavrü einen Zins von Fr. 1250 zu zahlen, die Naturschutzkommission hat demnach blos die Differenz von Fr. 550 zu entrichten. »

Auf dieses Schreiben hin sah der U. ein, dass rasch gehandelt werden müsse, er liess sich diesen Eindruck von unserm Mitgliede Dr. Christ bestätigen und unterzeichnete am 16. Juni

1911 im Namen der Schweiz. Naturschutzkommission zusammen mit dem Sekretär den folgenden Vertrag :

« Zwischen der Gemeinde Schuls und der Schweiz. Naturschutzkommission ist für den Zweck der Gründung eines Naturschutzparkes im Scarltal folgender Pachtvertrag abgeschlossen worden :

1. Die Gemeinde Schuls überlässt der Schweiz. Naturschutzkommission das Gebiet auf der linken Talseite von Scarl von der Lavetscha am Piz Pisoc bis zum Piz Astras. Die Grenzen dieses Pachtgebietes sind auf der Wald- und Lawinenkarte des Val Scarl eingezeichnet und bildet diese Karte einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Auch sollen die Grenzen womöglich noch während des Jahres 1911 im Terrain durch Grenzzeichen bezeichnet werden.

2. Durch diesen Pachtvertrag werden die Privatrechte der Alpgenossenschaft Tavrü an der Alp Tavrü, ebenso diejenigen der Alpgenossenschaft Schambrina an der Alp Schambrina oder eventuell andere Privatrechte nicht berührt. Die Gemeinde überlässt der Naturschutzkommission direkt mit den genannten Alpgenossenschaften Verträge betreffend Ueberlassung der Alprechte abzuschliessen.

3. Das der Gemeinde gehörende Pachtgebiet zerfällt in zwei Abschnitte :

a) Gebiet für Totalreservation.

b) Gebiet für partielle Reservation.

Das Gebiet für totale Reservation ist auf der Karte grün koloriert, die partielle Reservation aber unkoloriert gelassen.

4. In dem Gebiet für die Totalreservation hört für die Dauer dieses Pachtvertrages jede wirtschaftliche Benützung, sei es in Bezug auf Holzbetrieb, Jagd, Weidgang oder Bauten und dgl. von Seiten der Gemeinde Schuls auf und steht die Verfügung über das Gebiet lediglich der genannten Kommission zu.

5. In dem Gebiet für die partielle Reservation dagegen behält sich die Gemeinde die wirtschaftliche Benützung in Bezug auf Holzbetrieb vor, während die Benützung in Bezug auf Jagd, Weidgang, Bauten und dgl. von Seiten der Gemeinde auch hier aufhört, und steht auch über dieses Gebiet der Naturschutzkommission, mit Ausnahme des Holzbetriebes, die freie Verfügung zu. Diese hat namentlich das Recht, Wege, Hütten, Abgrenzungen etc. anzubringen, wo es ihr beliebt, und einen oder mehrere Wächter daselbst anzustellen.

6. Die Ueberlassung des Gebietes (Total- und Partialreservation) erfolgt vom 1. Januar 1911 an auf fünfundzwanzig Jahre, nach deren Verfluss eine neue Vereinbarung stattfinden kann.

7. Die Gemeinde Schuls wird für diese 25 Jahre für das Gebiet der Totalreservation ein allgemeines Jagd-, Holzungs- und Weidverbot, für das Gebiet der partiellen Reservation ein allgemeines Jagd- und Weidverbot erlassen, resp. bei der zuständigen Behörde erwirken. Für den Fall, dass Steinböcke in dem genannten Gebiete angesiedelt würden, bleiben besondere Vereinbarungen zum Schutze derselben vorbehalten.

8. Der Gemeinde Schuls bleibt das Aufsichtsrecht über die Reservation in dem Sinne gewahrt, dass ihre Beamten die im Gemeindegebiet üblichen Polizeibefugnisse in derselben auszuüben berechtigt sind. Die Gemeinde Schuls wird dagegen der genannten Kommission die zum Schutze des Gebietes vor fremden Eingriffen, namentlich auch vor Wilderern, erforderliche Hilfe nach Möglichkeit und gegen Ersatz der Unkosten leisten.

9. Allfällig benötigtes Holz ist die Kommission im Einverständnis mit der Forstbeamtung der Gemeinde Schuls aus der Waldung der Reservation, sowie auch anderes Material zu beziehen berechtigt.

10. Die Naturschutzkommission zahlt der Gemeinde Schuls gegen diese Ueberlassung einen jährlichen Pacht- und Anerkennungszins von Fr. 4000.— erstmals am 31. Dezember 1911. Bei eventueller Einführung des Revierjagdpachtssystemes hat die Naturschutzkommission für den entsprechenden Ausfall an Nutzen der Gemeinde eine weitere Entschädigung auszurichten, wobei das Areal, nicht der Wildstand massgebend ist.

11. Wildschaden an Privateigentum, verursacht durch grosse Raubtiere aus dem Reservationsgebiet, ist durch die Naturschutzkommission zu vergüten. Bei zu starker Ueberhandnahme des grossen Raubwildes ist eventuell die Zahl durch abschiessen zu vermindern.

12. Die Naturschutzkommission ist berechtigt, die aus diesem Vertrag fliessenden Rechte und Pflichten an die Schweiz. Eidgenossenschaft abzutreten, sobald dieselbe sich zu deren Uebernahme bereit erklärt.

Für die Gemeinde Schuls

Der Präsident der Bürgerkorporation:

Dr. F. Dorta.

Der Aktuar:

A. Sprott.

Für die Schweiz. Naturschutzkommission:

Der Präsident.

Der Sekretär. »

Mit der *Alpenossenschaft Tavrii* wurde der folgende Vertrag definitiv unterfertigt:

« Zwischen der Alpengenossenschaft Tavrü in Schuls und der Schweiz. Naturschutzkommission ist für den Zweck der Gründung eines Naturschutzparkes im Scarltal folgender Pachtvertrag abgeschlossen worden :

1. Die Alpengenossenschaft Tavrü überlässt der Schweiz. Naturschutzkommission pachtweise die Alp Tavrü im Val Scarl.

2. Die Ueberlassung erfolgt vom 1. Januar 1911 an vorläufig auf 25 Jahre, nach deren Verfluss eine neue Vereinbarung stattfinden kann.

3. Mit dieser Ueberlassung hört für die genannte Zeitfrist jede wirtschaftliche Benützung, sei es in Bezug auf Holzbetrieb, Weidgang, Bauten, und dgl. von Seiten der Alpengenossenschaft, wie auch von Privaten auf, und es steht die Verfügung über das ganze Gebiet der Alp mit Einschluss der darauf stehenden Gebäude lediglich der genannten Kommission zu, welche namentlich das Recht hat, Wege, Hütten, Abgrenzungen etc. anzubringen, wo es ihr beliebt und einen oder mehrere Wächter daselbst anzustellen.

4. Im Einverständnis mit der Alpengenossenschaft ist die Naturschutzkommission berechtigt, aus dem Alpgebiet allfällig benötigte Materialien, wie Holz, Steine, Sand etc. zu beziehen.

5. Der Unterhalt der Alphütte mit Schermen geht während der ganzen Pachtdauer zu Lasten der Naturschutzkommission und sind diese Gebäulichkeiten nach Beendigung der Pachtzeit der Alpengenossenschaft wieder in gebrauchsfähigem Zustande zu überlassen. Die Kommission hat dieselben gegen Feuerschaden zu versichern.

6. Die Naturschutzkommission wird der Alpengenossenschaft Tavrü gegen diese Ueberlassung einen jährlichen Pacht- und Anerkennungs-zins von Fr. 1800.— erstmals per 31. Dezember 1911 entrichten.

7. Sollte die Alp als solche durch diese Pacht entwertet werden, wie z. B. durch Eingehung von Weidland und Ueberhandnahme von Gesträuch und Gestrüpp und für den Weidgang minderwertiger Grasarten, so ist bei Beendigung der Pacht dieser Minderwert der Alp von der Naturschutzkommission zu vergüten. Der zu entschädigende Minderwert ist von einer dreigliedrigen Kommission, die von der Regierung des Kantons Graubünden ernannt wird, festzusetzen. Um den heutigen Stand der Alp festzustellen, ist spätestens noch während des Jahres 1912 ein Situationsplan derselben mit Protokoll aufzunehmen.

8. Die Naturschutzkommission übernimmt den zu Recht bestehenden Pachtvertrag zwischen der Alpengenossenschaft Tavrü und Hrn. Chr. Tinner aus Trümsen, laut welchem letzterer noch während der Jahre 1911 und 1912 die Alp bestossen kann, tale quale, sodass alle aus dem Vertrag vom 26. bzw. 29. August 1909 fließenden Rechte und Pflichten der Alpengenossenschaft an die Naturschutzkommission übergehen.

9. Die Naturschutzkommission ist berechtigt, die aus diesem Vertrag fließenden Rechte und Pflichten an die Schweiz. Eidgenossenschaft abzutreten, sobald dieselbe sich zu deren Uebernahme bereit erklärt.

Für die Alphenossenschaft Tavrü :

O. Mohr.

Für die Schweiz. Naturschutzkommission :

Der Präsident.

Der Sekretär. »

e) *Nationalparkordnung.* Zur Sicherung der Reservation gegen Beschädigungen und in Durchführung des Beschlusses, sie sowohl für Tiere als für Pflanzen als unantastbar zu erklären, ist das folgende Amtsverbot erwirkt und in allen umliegenden Orten bekannt gemacht worden :

« *Amtsverbot*

(Nationalparkordnung)

Ausser dem durch die kantonalen Behörden verfügten allgemeinen Jagd- und Fischereiverbot wird auf Verlangen der Schweizerischen Naturschutzkommission, als Pächterin der den Schweizerischen Nationalpark bildenden Gebietsteile, nachstehendes *allgemeine Verbot* erlassen :

1. Es ist untersagt, das Naturleben im Reservationsgebiete in irgend einer Weise zu stören, insbesondere durch Sammeln von Pflanzen und Tieren aller Art.

2. Das Biwakieren im Parke ist nicht gestattet, ebensowenig das Feueranzünden, Wegwerfen von Papieren, Speiseresten, Büchsen und dergleichen.

3. Wer mehr als zwei Nächte im Blockhaus Val Cluozza zuzubringen wünscht, hat bei der Schweizerischen Naturschutzkommission in Basel um Erlaubnis einzukommen.

4. Das Mitführen von Hunden, Waffen, Botanischerbüchsen und Pflanzenpressen ist nicht gestattet.

5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Amtsverbot sind beim Gemeindevorstand von Scans, Zernez oder Schuls anzuzeigen und werden mit Bussen von Fr. 10—50 geahndet, wovon dem Anzeiger die Hälfte zufällt.

6. Im Uebrigen haben sich die Besucher des Nationalparkes an die Weisungen der Parkwächter zu halten, welche die nötige Auskunft erteilen.

Die Kreisämter Oberengadin und Obtasna.

Juni 1911. »

f) *Subventionsgesuch an den h. Bundesrat.* Mit den oben wiedergegebenen Verträgen, nämlich denen mit Zernez, Scans, Ponte-Campovasto und Schuls ist nun einerseits das gesamte Quatervalsmassiv, anderseits die linke Seite des Scarltales, ein Gebiet von zusammen rund 90 Quadratkilometer in definitive 25jährige Pacht genommen und so der Schweizerische Nationalpark im grossen Stiele begründet. Es galt nun, sowohl für die schon eingegangenen Verpflichtungen, als für die Hinzugewinnung des Verbindungsstückes zwischen den genannten Distrikten ein Gesuch um Subvention dem h. Bundesrate einzureichen, welcher Aufgabe sich der Unterzeichnete im Namen der Naturschutzkommission mit folgender Eingabe entledigte:

« Die Schweizerische Naturschutzkommission
an den

Hohen Schweizerischen Bundesrat.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Es kann heutzutage keine Frage mehr bilden, dass eine energische Handhabung des Naturschutzes im weitesten Sinne eine unabweisbare Notwendigkeit ist, und wenn dies schon für die ganze Erde gilt, so auch im allerdringendsten Masse für unser eigenes, von der Fremdenwelt überflutetes Vaterland. Die Gefahr, welche durch diese unmittelbar und durch viele mit ihr im Zusammenhange stehende Faktoren unserer bodenständigen Flora und Fauna, ja dem gesamten Naturbilde der Schweiz überhaupt droht, erkennend, hat die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft am 1. August 1906 eine Kommission ernannt, der sie den Auftrag erteilte, die durch die Industrie und den Fremdenandrang gefährdete Naturwelt der Schweiz vor der ihr drohenden Vernichtung zu retten oder sie, wo sie schon geschädigt war, wieder herzustellen.

Diese Kommission, welche sich die *Schweizerische Naturschutzkommission* nennt, hat sogleich eine umfassende Tätigkeit begonnen, indem sie fürs erste in allen Kantonen kantonale Subkommissionen aufstellte und sodann mit deren Hilfe die nötigen Schritte tat zur Erhaltung der mit Zerstörung bedrohten erratischen Blöcke, jener Zeugen der Eiszeit, ferner zur Erhaltung der Alpenflora, sowie der gesamten Naturflora der Schweiz durch Herbeiführung zweckentsprechender Schutzgesetze, weiter zur Erhaltung der gesamten freilebenden Tierwelt, welche wie

die Flora ein Besitz des Volkes bleiben und darum vor Ausrottung bewahrt werden soll, endlich durch Begründung grosser Schutzgebiete für alle Tiere und Pflanzen, sogenannte Reservationen, in welchen sowohl Tier- als Pflanzenwelt wieder sich so entwickeln sollen, wie sie die Alpenwelt in der Urzeit vor dem Eindringen des Menschen geschmückt hatten.

Denn bei der durch immer gewaltigere Bevölkerungsvermehrung gesteigerten Inanspruchnahme jeder für Kultur verfügbaren Bodenfläche, bei dem durch dieselbe Ursache sich immer vergrössernden Fremdenandrang konnte ein absoluter Schutz aller Pflanzen und Tiere nur für gewisse Distrikte erwartet werden, welche als Reservationen aus dem Nutz- und Jagdbetrieb gänzlich ausgeschaltet und einer strengen Bewachung unterworfen würden. In solchen Distrikten liess sich hoffen, das allenthalben geschädigte Pflanzen- und Tierleben der Alpen wieder in weitgehendem Masse in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen und also, soweit die Tier- und Pflanzenarten uns noch erhalten geblieben sind, alpine Urnatur von neuem vor unseren Augen stehen zu lassen.

Der im Schosse der Schweizerischen Naturschutzkommission schon herangereifte Vorsatz, eine Grossreservation nach dem Stile ähnlicher in den Vereinigten Staaten begründeter solcher in der Alpenkette der Schweiz ins Werk zu setzen, erfuhr eine mächtige Förderung durch den Umstand, dass der hohe schweizerische Bundesrat, aus der Existenz der berühmten amerikanischen Reservationen seine Anregung schöpfend, einen ebenfalls dahingehenden Wunsch an die Schweizerische Naturschutzkommission aussprach.

Am 6. August 1907 wurde vom damaligen Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, Herrn Bundespräsident *Ruchet*, eine diesbezügliche Botschaft erhalten, worin speziell der Wunsch ausgesprochen war, es möge die Naturschutzkommission Gegenden bezeichnen, welche für eine Reservation grossen Stiles in Betracht fallen könnten, und sich darüber äussern, auf welche Weise für die Ausführung des Planes vorzugehen wäre.

Nun wurden sämtliche kantonalen Kommissionen zur Bezeichnung geeigneter Distrikte aufgefordert, worauf eine Fülle von Vorschlägen zusammenkam, die, vielfach von grossem naturschützerischen Werte, doch in der Ausdehnung zu klein erschienen, um den Titel einer schweizerischen Reservation oder, wie es von nun ab zu bezeichnen beschlossen war, eines *Schweizerischen Nationalparkes* zu bilden; wohl sollte die Verwirklichung vieler dieser wissenschaftlich sehr wertvollen Reser-

vate durchaus im Auge behalten werden, aber die nächste, auch vom hohen Bundesrate geforderte Aufgabe bestand in der Schaffung einer Grossreservation.

Sachverständiger Rat leitete die Augen der Kommission auf jenen vom Inn knieförmig umströmten Gebirgsdistrikt des Unter-Engadins, welcher einerseits das *Scarltal* mit seinen wilden Seitentälern, anderseits das Massiv des von Herrn Oberforstinspektor Dr. Coaz entdeckten und benannten *Piz Quatervals* in sich einschliesst. Besonders das letztere Gebiet, von Dr. Coaz selbst empfohlen, sowie das in ihm gelegene *Cluozatal*, dessen Reichtum an seltenen Pflanzen- und Tierarten zu einer besonders warmen Empfehlung durch seine besten Kenner führte, zog die Aufmerksamkeit der Kommission auf sich, weshalb die Schweiz. Naturschutzkommission beschloss, das bezeichnete Gebiet für 25 Jahre in Pacht zu nehmen, soweit die daran teilhabenden Gemeinden zu dieser Verpachtung sich bereit finden liessen, in der Voraussetzung, dass im Laufe dieses Zeitraumes das Gelingen oder Misslingen des Versuches, alpine Urnatur wiederherzustellen, zu Tage treten müsste, und sollte die berechtigte Hoffnung auf ein Gelingen sich verwirklichen, so stand zu erwarten, dass die Mittel sich einst finden würden, diesen Schweizerischen Nationalpark auch nach dieser 25jährigen Periode für alle Zeit in seiner Existenz sicherzustellen.

Um das Werk sogleich auf einer breiten Basis aufzubauen, wurde mit den fünf Gemeinden Zernez, Schuls, Tarasp, Scansf und Valcava in Verbindung getreten, und, insofern der Hauptanteil des Gebietes im Besitze der Gemeinde Zernez sich befindet, zuerst mit dieser Gemeinde verhandelt, und um festen Fuss zu fassen, wurden alsbald von ihr die Täler Cluozza und Tantermozza am Nordabfall des Quatervalsmassives zu dem jährlichen Pachtpreis von Fr. 2000 in 25jährige Pacht genommen; weiter wurde von der Gemeinde Scansf der Südabfall des genannten Gebirges, speziell das Tal Muschauns und die anschliessenden Gebiete für die Summe von Fr. 1600 auf 25 Jahre definitiv übernommen (auf der mitfolgenden Karte gelb umgrenzt).

Durch schleunige Begründung und Entwicklung eines *Schweizerischen Bundes für Naturschutz* gelang es der Kommission, die nötigen Mittel für die Pacht sowie die Anstellung und Ausrüstung eines Parkwächters und Gehilfen und die Errichtung eines Blockhauses im Cluozatal aufzubringen; für die Vergrösserung des Nationalparkes aber sah sich die Kommission auf die Unterstützung durch die hohe Bundesregierung angewiesen.

Am 8. Januar 1910 gewährte Herr Bundespräsident Ruchet dem Prä-

sidenten der Naturschutzkommission eine Audienz, in deren Verlauf er sich gütigst dahin äusserte, dass er ein Gesuch der Kommission an den hohen Bundesrat um eine Subvention für den Schweizerischen Nationalpark zu unterstützen gesonnen sei. Dieser Ermunterung Folge gebend wurde nun mit den Verhandlungen mit den erwähnten Gemeinden eifrig fortgeföhren, und man gelangte mit Schluss des Jahres 1910 zu dem folgenden Resultate:

Die Gemeinde *Zernez* ist bereit, die folgenden, auf beiliegender Karte rot umgrenzten Distrikte in Pacht für 25 Jahre abzugeben, unter beifolgenden Bedingungen:

Cluozatal	für 1400 Franken jährliche Pacht
Tantermozzatal	» 600 » » »
Distrikt Praspöl	» 3300 » » »
Distrikt Schera	» 9500 » » »
Distrikt Fuorn	» 1000 » » »
Tal Stavelchod	» 2400 » » »

Abteilung *Zernez* für 18200 Franken jährliche Pacht.

Die Gemeinde *Schuls* hat sich bereit erklärt, das auf der Karte blau umgrenzte Gebiet für jährlich Fr. 5800 der Schweiz. Naturschutzkommission in Pacht für 25 Jahre zu überlassen, die Gemeinde *Scanfs*, wie schon erwähnt, das gelb umgrenzte Gebiet zu Fr. 1600, so dass die Gesamtpachtsumme für die drei Gebiete *Zernez*, *Schuls* und *Scanfs* jährlich sich auf Fr. 25,600 beläuft.

Eine Reihe von Einzelbestimmungen über Vorbehalt von Holzungsrechten an gewissen Stellen zu erwähnen, würde hier zu sehr ins einzelne führen, es genüge festzustellen, dass die Naturschutzkommission keinen Anlass fand, an denselben die Verhandlungen scheitern zu lassen.

Da nun aber notwendig auch das obere Plafnatal mit dem Piz Plafna *dadaint* sowie das *Val Nügli* von den Gemeinden *Tarasp* und *Valcava* behufs Abrundung der Reservation hinzugewonnen werden müssen (auf der Karte grün und braun umgrenzt), so beläuft sich die jährliche Summe, um die wir bei der hohen Bundesversammlung einkommen müssen, auf rund Fr. 30,000.

Die hohe Zahl, welche die Gemeinde *Zernez* für den Distrikt *Schera* fordert, beruht auf einer von Herrn Förster *Buchli* vorgenommenen Schätzung der dortigen wertvollen Waldungen, welche dem freien Naturwalten nun vollständig überlassen werden sollen. Eine durch einen anderen Förster entworfene Schätzung des *Zernez*gebietes ergab

eine nur wenig niedrigere Pachtsumme, wobei zu bemerken ist, dass die Gemeinde auf zu genaue Wertabschätzung deshalb sich nicht einlassen wird, weil sie durch Absteherung eines so grossen Gebietes aus ihrem unmittelbaren Besitze eine Vergütung beanspruchen kann und will.

Die zur Ueberwachung und Zugänglichmachung des Nationalparkes nötigen Mittel wird der *Schweizerische Bund für Naturschutz* über sich nehmen. Dieselben sind für die Kräfte dieser erst sehr jungen Vereinigung nicht gering: es werden zur Ueberwachung drei Parkwächter mit Gehilfen, Polizeihunden und Ausrüstung nötig werden, es sind gute Unterkunftshütten zu errichten, von denen eine für Fr. 5000 im Cluozatal schon gebaut worden ist, auch sind Wegeverbesserungen mit einzelnen Brücken auszuführen, so dass der Gesamtunterhalt des Parkes sich für den Naturschutzbund jährlich auf rund Fr. 10,000 stellen wird, welche Summe zu garantieren wir es an grossen Anstrengungen nicht fehlen lassen.

Wenn nun der ins Auge gefasste Zweck besonders im Hinblick auf die Tierwelt erreicht werden soll, so ist eine möglichst grosse Ausdehnung der Reservation unbedingt erforderlich, welchem Zwecke das auf Karte farbig umschriebene Gebiet genügen würde. Zugleich aber würde mit diesem Gebiete die *erste Grossreservation in Europa* im Stile amerikanischer Reservationen geschaffen und so der kleinen Schweiz der Vorrang in der Schaffung eines Nationalparkes, eines Naturfreigebietes, welches die genannte stolze Bezeichnung verdient, erwirkt sein. Darum sind wir der Meinung, dass die hohen Bundesbehörden nicht sich bedenken sollten, die Mittel zur Schaffung dieses der Schweiz zur Ehre gereichenden idealen Werkes zu gewähren, ohne auf zu genaue Abrechnung mit den Gemeinden sich einzulassen, Abrechnungen, welche das Zustandekommen des Werkes gefährden würden; denn wenn die Schweiz entschlossen ist, in ihrem Schosse ein für Europa vorbildliches Werk zu schaffen, das als eine *vollständige Reservation für alle Tiere und Pflanzen* sogar überhaupt noch nirgends seines gleichen hat, so erscheint es wohl ziemlich, dass sie vor den dazu nötigen namhaften Kosten nicht zurückschrecke, sondern allein das Ziel im Auge behalte, in jugendlichem Kraftgefühl ein Werk zu schaffen, für das die Zukunft uns dankbar sein wird.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Basel, den 1. Februar 1911.

Die Schweizerische Naturschutzkommission. »

Diese Eingabe ist auch ins französische übersetzt und an alle Mitglieder der Bundesversammlung verteilt worden. Auch sind alle Akten, die Verhandlungen mit den Gemeinden und die Wertabschätzungen der Wälder betreffend, nebst dem nötigen Kartenmaterial an das h. Eidg. Departement des Innern eingesandt worden. Der Unterzeichnete erhielt darauf die Mitteilung, dass das Subventionsgesuch erst in der Dezembersession bei Gelegenheit der Budgetberatung zur Verhandlung kommen werde.

g) Italienische Reservation. Im vorigen Jahresberichte (4, Seite 31) ist gemeldet worden, dass begründete Aussicht besteht, es werde Italien vom Livigno-Gebiete aus eine italienische Reservation an die unserige anlehnen und so mit kräftigem Strebepfeiler ihre südliche Mauer stützen.

Dieses dankenswerte Unternehmen geriet einige Zeit ins Stocken, weil die Gemeinde Livigno zu hohe Forderungen stellte. Die Verhandlungen sind aber von Seiten der italienischen Regierung fortgesetzt worden, worüber von Herrn Professor *Galli-Valerio* in Lausanne am 19. April 1911 das folgende Schreiben eingetroffen ist :

« Je m'empresse de vous donner une nouvelle qui vous fera plaisir : Au courant du mois de mars j'ai été en Valteline et j'ai eu une entrevue avec l'inspecteur en chef des forêts, qui avait été chargé de traiter avec Livigno. Nous sommes tombés d'accord pour ne plus faire de démarches, mais d'attendre que Livigno propose de nouvelles conditions. Aujourd'hui je reçois une lettre du dit inspecteur. Le 24 court. les représentants de Livigno se rencontreront avec l'inspecteur qui vient d'être autorisé par le ministère à renouveler les pourparlers. Cette fois il espère de pouvoir aboutir. Je ne manquerai pas de vous renseigner dès que j'aurai des nouvelles. Je n'avais pas manqué, pendant mon séjour en Valteline le mois passé, d'agiter la question, et j'en avais même parlé dans une conférence sur les Alpes faite à Sondrio devant plus de 300 personnes. »

Schweizerischer Bund für Naturschutz

Jahresbericht. Von unserem Sekretär Dr. *St. Brunies* erhalten wir über die Geschäftsführung des Schweiz. Bundes für Naturschutz den folgenden Jahresbericht :

«Die im ersten Arbeitsjahre gesammelten Erfahrungen, welche vor allem dargetan haben, dass für die Naturschutzbestrebungen einzig die persönliche Propaganda durch die Mitglieder selbst von Erfolg ist, wiesen der Arbeit des Sekretariates im verflossenen Jahre den zu beschreitenden Weg.

Selbst die sonst so hoch eingeschätzte Hilfe durch die Presse wurde aus diesem Grunde nur in sehr beschränkter Masse in Anspruch genommen, hat sie doch dem um die idealen Güter unseres Volkes schwer kämpfenden Naturschutz noch nicht jenen Grad von Wärme entgegenbringen können, welche notwendig ist, um ermunternd auf die breiten Volksschichten zu wirken.

Um so eifriger jedoch waren hunderte von begeisterten Naturfreunden und Bundesmitgliedern unablässig bestrebt, dem jungen Bunde neue Mitglieder zuzuführen. Leider ist es uns durch die gebotene Raumbeschränkung versagt, die Namen der unermüdlichen Kämpfer aufzuzählen und jedem einzelnen auch an dieser Stelle unsern Dank zu sagen, doch mag es nicht unerwähnt bleiben, dass auch viele unserer Miteidgenossen im Auslande, von Madrid bis Odessa, von Petersburg bis nach Kairo, von San Franzisko bis Bahia und Tokio dank der ermunternden Aufforderung unserer rührigen Konsulen freudige und bereitwillige Hilfe geleistet haben.

Welche Ueberraschung war es für uns zu einer Zeit, wo unsere Kasse durch den Bau des Cluoza-blockhauses und durch die Entrichtung des Pachtzinses für Cluoza und Tantermozza empfindlich mitgenommen worden war, von unseren Zürcher-Mitgliedern Herrn Dr. *Caesar Schöller*, (welcher schon im ersten Jahre mit 1200 Fr. zu Hilfe geeilt war), und von Herrn *Rud. Guyer* die hochherzigen Spenden von je Fr. 1000 und von Herrn Nationalrat *Sulzer-Ziegler* in Winterthur diejenige von Fr. 500 zu empfangen.

Selbst eine stattliche Zahl von Ausländern erklärte auf die Kunde der Gründung eines Schweizer Nationalparkes ihren Beitritt zum Bunde. Neben begeisterten Zuschriften fehlte es auch von dieser Seite nicht an Beweisen erheblicher finanzieller Mithilfe, die wir umsomehr zu schätzen wissen, als in Deutsch-

land Mittel zur Gründung eines eigenen Nationalparkes gesammelt werden und weil in diesem Jahre grössere Spenden infolge der allmählichen Aufsaugung der lebenslänglichen Mitglieder spärlicher einliefen. Es war daher für uns ein Zeichen besonderer Würdigung unserer Ziele, dass Herr Rechtsanwalt *Reinhold* in Köln mit seiner Anmeldung zur Mitgliedschaft die schöne Summe von 250 Mark einsandte. Einen wesentlichen Anteil an der Popularisierung des Naturschutzgedankens haben die zahlreichen begeisternden Vorträge gehabt, durch welche in erster Linie unser Mitglied Prof. *Schröter* in den verschiedenen Kantonen hunderte von Mitgliedern dem Bunde zugeführt hat.

Auch in den Reihen der neu gewonnenen Mitglieder entstanden zahlreiche unermüdliche Werber, welche wesentlich zur Vergrösserung der Naturschutztruppe beigetragen haben, während andere ihre Begeisterung durch Erhöhung des Beitrages kundtaten, ja, selbst lebenslängliche Mitglieder traten wieder in das aktive Heer mit jährlichem Beitrage ein.

Zu frohen Hoffnungen berechtigen ganz besonders die durch einsichtige und warmherzige Schulmänner in Basel, Zürich, Lausanne u. a. Orten der Fahne des Naturschutzes zugeführten jugendlichen Scharen von Schülern und Schülerinnen.

Um der Idee des Naturschutzes die weitmögliche Verbreitung zu geben, wurde der Entschluss gefasst, eine Vergrösserung der Mitgliedskarte als Plakat herauszugeben. Das vom bekannten Bündnermaler *Christoffel* entworfene Motiv, welches nach kompetentem Urteil zu dem Besten gehört, was in Affichen geleistet worden ist, fand allgemeinen Beifall. In verdankenswerter Weise erklärten sich die Bundesbahnen und die Rhätische Bahn bereit, das wirkungsvolle Bild auf den Stationen zum Aushang zu bringen, während eine grosse Anzahl von Hoteliers der ganzen Schweiz sich noch dazu verpflichtete, unsere Werbeliste aufzulegen, veranlasst durch eine begeisternde Aufforderung durch Herrn Präsident *O. Hauser* (Luzern) in der Schweiz. Hotelrevue.

Als gewiss nicht unwillkommene Ueberraschung konnten wir unseren Mitgliedern davon Mitteilung machen, dass die Gasthof-

besitzer in Scanfs, Cinuskel, Zernez und Scarl, also an den Zugängen zum Nationalpark, in zuvorkommender Weise sich bereit erklärt haben, den Mitgliedern des Schweiz. Bundes für Naturschutz 10 % Ermässigung zu gewähren. Dieselbe Vergünstigung geniessen sie im Blockhaus Cluozza, wo sie in Fällen von Platzmangel durch sehr regen Besuch in erster Linie berücksichtigt werden. »

Kurzgefasste Jahresrechnung für 1910/11 (1. Juli 1910 bis 1. Juli 1911).

Einnahmen

Saldo am 1. Juli 1910	Fr. 32,809.13
Mitgliederbeiträge	» 26,870.91
Zinsen	» 709.23
Zuwendungen	» 387.80
Raubtierkasse	» 43.—
	<hr/>
Summa der Einnahmen	Fr. 60,820.07

Ausgaben

Pachtzins für Cluozza und Tantermozza	Fr. 2,000.—
Bau des Blockhauses in Cluozza	» 4,900.—
Gehalt des Parkwächters	» 1,800.—
Ausrüstung des Wächters und Hund	» 1,824.25
Lebensversicherung des Wächters	» 104.70
Wegausbesserung, Anschaffungen für das Blockhaus, Feuerversicherung	» 1,256.95
Für Reservate in den verschiedenen Kantonen, Adler- schaden, Naturschutzinspektor	» 1,801.53
Propaganda, Drucksachen, Frankaturen, Bureau-An- schaffungen, Miete, Auslagen von Subkommissions- mitgliedern, Versicherung	» 10,541.32
Personal, der Bureausekretär mit drei Hilfskräften	» 5,672.50
	<hr/>
Summa der Ausgaben	Fr. 29,901.25

Abrechnung

Summa der Einnahmen	Fr. 60,820.07
Summa der Ausgaben	» 29,901.25
	<hr/>
Aktivsaldo am 1. Juli 1911	Fr. 30,918.82

Flugblatt. Einer von unserem Sekretär geäusserten Anregung, es sollten auch die Mitglieder unseres Naturschutzbundes, welche schon eine kleine Gemeinde von 12,000 Personen darstellen, zu werktätiger Mithilfe im naturschützerischen Sinne herangezogen werden, wurde alsbald Folge gegeben, indem das Bureau an jedes einzelne derselben das folgende Flugblatt ausgeben liess:

« Die Flora unseres Vaterlandes, besonders die der Alpen, aber auch die des Jura und der Umgebung der Städte geht infolge der gedankenlosen Plünderung durch Händler, Sammler, Schulen und das grosse Publikum immer mehr der Verarmung entgegen, weshalb von der Schweiz. Naturschutzkommission eine Verordnung zu ihrem Schutze an die Regierungen der Kantone eingesandt wurde, deren wichtigste Bestimmungen die folgenden sind:

1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von wildwachsenden Pflanzen mit den Wurzeln in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten ist untersagt.

2. Zuwiderhandelnde werden mit einer Busse von Fr. 2—100 bestraft.

Diese Verordnung steht aber nur wirkungslos auf dem Papier, solange nicht für Nachachtung derselben Sorge getragen wird. Dafür wird indessen von den Regierungsorganen nur mangelhaft oder gar nicht gesorgt, weshalb wir auf private Mithilfe von Naturfreunden angewiesen sind. Wir richten deshalb an Sie als Mitglied des Schweiz. Bundes für Naturschutz die ergebene Bitte, persönlich nach Kräften zum Schutze der Pflanzenwelt mitbeihilflich zu sein dadurch, dass Sie Anzeige an uns erstatten, wo und wann nur immer Sie auf ihren Ausflügen oder Reisen oder in Städten auf Märkten oder in Blumengeschäften Verstösse gegen die obige Verordnung beobachten. Ferner ersuchen wir Sie, ein Auge auf den Schutz der Vögel und ihrer Nester sowohl als aller andern freilebenden Tiere: Säugetiere, Reptilien (Eidechsen, Blindschleichen, harmlose Schlangen) und Amphibien (Land- und Wassersalamander, Frösche und Kröten) zu haben und Fälle von roher Zerstörung von Tierleben uns jeweilen zu melden.

Wie wir Ihnen für Ihre finanzielle Unterstützung unserer Bestrebungen dankbar sind, so werden wir für Ihre selbsttätige Mithilfe zur Wiederherstellung der schwergeschädigten Natur unseres Vaterlandes Ihnen nicht weniger verbunden sein. »

Prähistorischer Naturschutz

Nach der von unserem Mitgliede Dr. *J. Heierli* im vorigen Jahresberichte (4, Seite 54—59) angegebenen Richtung in Beziehung auf die Erhaltung von prähistorischen Refugien ist die kantonale Naturschutzkommission Zürich im verflochtenen Jahre tätig gewesen, wofür auf ihren unten folgenden Jahresbericht verwiesen sei.

Pädagogischer Naturschutz

Schon im vorigen Jahresberichte (4, Seite 38) ist mitgeteilt worden, dass der U. am 26. Juni 1910 an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Murten einen Vortrag gehalten hat über das Thema: « Naturschutz und Schule ¹ », welchen er mit dem Antrage schloss, « es sei von der Schweiz. Lehrerschaft unverweilt eine Kommission zu bilden, welche es sich zur Aufgabe stelle, den Naturschutz in seinem ganzen Umfang in den Unterricht sämtlicher Schulen der Schweiz einzufügen und Beschluss zu fassen über die Frage, in welcher Form und in welcher Ausdehnung dies zu geschehen habe ». Diesen Vortrag wiederholte er vor der Freiwilligen Schulsynode Basel auf Wunsch des Präsidenten Herrn Ed. Wenk am 22. November 1910 und fügte u. a. noch das folgende bei:

« Nachdem ich auf den Schutz der Pflanzenwelt durch die Belehrung in der Schule hingewiesen habe, tritt die noch wichtigere Frage an uns heran, den Geist der Jugend dem Schutze der Erhaltung der freilebenden Tierwelt zu öffnen, sie zu belehren, dass nicht das Töten von Tieren und das Einsammeln ihrer Leichen Lob verdient, sondern die Erhaltung des Lebendigen und die Beobachtung seiner Lebensäusserungen.

Diese lebendige Naturwelt ist dem Kinde als ein ihm bisher unbekanntes Land neu zu entdecken, und nicht nur auf die Erhaltung der Vogelwelt hat der Lehrer dessen Sinn zu richten, sondern auch auf die der Säugetiere und ihres so interessanten

¹ Gedruckt in der Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift, 1911, Heft 1.

Lebens und Treibens, für welche auch dem Kinde das Gebot gelten soll: « du sollst nicht töten » ! ferner besonders auch für die der Verfolgung durch die Jugend so rücksichtslos ausgesetzten Kriechtiere, wie die zierlichen und immer seltener werdenden Eidechsen, die Blindschleichen und Schlangen, die Frosch- und Krötenarten, die Salamander und Wassertritonien ; auch der Fischerei soll die Jugend nicht obliegen, sie soll auch das Spiel der lebenden Fische beobachten und daran sich vergnügen ; den bunten Schmetterling, der « mit zweifelndem Flügel über den Blumen sich wiegt » soll sie mit dem Auge bewundern lernen, ohne ihn als mattfarbige Leiche sogleich mit sich nehmen zu wollen, — wie verschwinden doch diese Sommervögelchen immer mehr von unseren Wiesen und Bergen, wo wirkt das Pfauenauge, wo der strahlende Schillerfalter, der prächtige Schwalbenschwanz, wo der Apollo mit den Blutstropfen auf den Schwingen noch als belebende Naturzierde ? Man halte auch darin von der Verfolgung zurück und fördere die Erhaltung und Vermehrung ; hier hat vor allem auch der Lehrer mit seiner helfenden Unterweisung einzusetzen. Wenn er die Jugend für den Schutz des Lebendigen gewinnt, so schenkt er dem Volke wieder eine der reinsten Freuden, das Entzücken des äussern und innern Sinnes, das Gefühl von dem Wehen ursprünglichen Naturatems, welches ihm, wenn wir gedankenlos weiter zerstören lassen, für immer verloren zu gehen droht. Nicht nur uns selbst, sondern dem Volke der Zukunft sind wir die Erhaltung der belebten Natur schuldig, und um dieses verantwortungsvolle Ziel zu erreichen, ist die Belehrung des heranwachsenden Volkes, der Jugend unumgänglich erforderlich.

Betreffs dieser Belehrung nehme ich schon jetzt voraus, dass den Standpunkt des Nutzens gewisser Tiere zu betonen, um sie zu schützen, einseitig und veraltet ist ; das Tier, die Pflanze muss um ihrer selbst willen erhalten werden als ein Naturgeschenk, das nicht ausgerottet werden soll, so wie wir bei Kunstwerken allein auf ihre Erhaltung denken und nicht nach dem materiellen Nutzen fragen ; die freie Natur ist eine Zierde, nicht eine Züchtereier von Fleischtieren, und wer immer nur nach

Nutzen fragt, ist nicht etwa ein Philosoph, sondern ein Gasterosoph.

Da nun der Naturschutzgedanke, welcher der heranwachsenden Jugend eingepflanzt werden soll, sich auf alles bezieht, was die Natur ursprüngliches noch bietet, auf die Denkmäler der unbelebten Natur sowohl als der gesamten belebten, da derselbe ferner an den Grenzen des Vaterlandes nicht Halt macht, sondern sich über die ganze Erde spannen soll, worauf ebenfalls die Jugend hinzuweisen ist, da ferner die Erhaltung, die Rettung noch ursprünglicher Menschenstämme vor Ausrottung oder Niedertretung eine seiner Aufgaben bilden wird, welche ebenfalls schon der Jugend, von welcher ein grosser Teil einst das Vaterland verlassen wird, in das Gewissen eingeprägt werden soll, so erscheint es verfrüht, jetzt schon spezielle Anleitung für die Pflege und Lehre des Naturschutzes in der Schule geben zu wollen, ich möchte es vorziehen, dass eine Korporation sich zusammensetzte, welche die Frage der Einführung des Naturschutzes in den Schulunterricht in seinem ganzen Umfang, also nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen, ich möchte sagen globalen Sinne, im Sinne eines Naturschutzes von Pol zu Pol durchprüfe und nach Beschlussfassung in den Schulen der ganzen Schweiz zur Ausführung bringe. Wie reichhaltig würde sich ein Schülerausflug gestalten, welcher auf eine Unterrichtsstunde im Naturschutz folgen würde; ja noch mehr, es wird höchst empfehlenswert sein, einen *Naturschutztag* in der Schule einzuführen, an welchem die Kinder aufs Land hinaus geführt werden an Orte, wo Tier- und Pflanzenleben noch einigermaßen reich entwickelt sind, hier soll ihnen an Hand der vor ihnen sich bewegenden lebenden Beispiele die Belehrung des Naturschutzes zuteil werden, ein geübter Botaniker, ein kenntnisreicher Zoologe, speziell ein Ornithologe, soll bei diesen Ausflügen nicht fehlen. und die Kinder sollen angeleitet werden, Tiere und Pflanzen mit dem Auge zu betrachten, ohne die Hände zu gebrauchen. Ja es mag auch sogleich die Frage verhandelt werden, ob ein einziger Naturschutztag genüge, ob nicht für jede Jahreszeit dieses die jungen Herzen beglückende reine Naturfest einzuführen sei. »

Der U. erlebte die Freude, in Beziehung auf die gegebenen Anregungen ein lebhaftes Entgegenkommen von Seiten der Versammlung zu finden, und es beschloss die Basler Lehrerschaft, dem obigen Antrage Folge zu geben, sie ernannte zu diesem Behufe eine Kommission, welche am 21. März 1911 ihre konstituierende Sitzung abhielt und worin sie unserem Sekretär Dr. *Brunies* die Präsidentschaft übertrug. Es fand eine vorläufige Besprechung der Frage statt, und es wurde der Beschluss gefasst, derselben beförderlich ein näheres Studium zu widmen. Die nächste Folge war ein Ausflug einiger Lehrerinnen und Lehrer unter Führung des Herrn *Wendnagel* in der Morgenfrühe des 21. Mai 1911 von Haltingen über Markt nach Kleinhüningen, um mit der freilebenden Vogelwelt näher vertraut zu werden, woran auch der U. teilgenommen hat.

Am 22. Mai fand eine Fachlehrerkonferenz der unteren Realschule statt, an welcher Dr. *Brunies* die folgenden Anträge stellte:

« In Erwägung

1. dass gerade die Schuljugend es ist, welche einen wesentlichen Anteil an der allmählichen Verarmung unserer vaterländischen Natur hat ;

2. dass infolgedessen die Schule sich nicht länger den Forderungen des Naturschutzes verschliessen kann ;

3. dass die neue Erkenntnis des Naturschutzes sich die Schule erobern muss und erobern wird ;

4. dass unsere Schule (die untere Realschule) sich ein bleibendes Verdienst um den gesamten Naturschutz durch ein entschlossenes Vorgehen sichern würde,

beschliesst die Fachlehrerkonferenz der untern Realschule unter dem Präsidium des Herrn Rektor *Werder* nach Einsichtnahme eines Gutachtens über diese Frage seitens des Herrn Reallehrer Dr. *Emanuel Riggerbach*, es sei unverweilt dem Naturschutz durch folgende Bestimmungen Eingang in den Lehrplan unserer Anstalt zu verschaffen :

1. Im biologischen Unterricht sowohl als auch in der Geographie und in jedem Fache, welches Gelegenheit dazu bietet (wie z. B. im Deutschen, in der Religion, im Zeichnen, in der Geschichte)

soll auf die Notwendigkeit des Schutzes des in unserem Lande so sehr gefährdeten Naturlebens aufmerksam gemacht werden.

2. Bei der Behandlung der Tiere ist die anthropozentrische Unterscheidung in nützliche und schädliche endlich völlig aus dem Unterricht auszumerzen.

3. Stärkere Berücksichtigung der geschützten und zu schützenden Pflanzen und Tiere.

4. An Stelle des systematischen Herbars, welches fakultativ erklärt wird, wird das die Flora viel weniger gefährdende biologische Herbar (siehe die Arbeit von Dr. *Riggenbach*) empfohlen.

5. Einführung eines Naturschutztages. »

Diese Anträge sind einstimmig angenommen worden.

Die Basler Lehrerschaft wird nun die nötigen Erfahrungen in der Angelegenheit zu sammeln haben, und, nachdem es ihr geglückt sein wird, den Naturschutz in einer weder Lehrer noch Schüler irgendwie belastenden Form in die Schule einzuführen, wird die Anweisung an alle Schulen der Schweiz zu erteilen sein, ihrem lobenswürdigen Vorgehen nachzufolgen und so die gesamte schweizerische Schuljugend dem Naturschutze zu gewinnen.

Schweizerisches Naturschutzinspektorat

Nach Einführung einer Pflanzenschutzverordnung in der Mehrzahl der Kantone durch die Bemühungen der Kommission hat sich herausgestellt, dass in den betreffenden Kantonen, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, niemand ernstlich für die Nachachtung der Verordnung besorgt war; die Bestimmungen wurden auch an Orten, wo der Pflanzenhandel offen sein Wesen trieb, nicht zur Anwendung gebracht, Verzeigungen wurden keine vorgenommen, und womöglich noch weniger als um die Flora kümmerte man sich um die Erhaltung der Fauna. Der Unterzeichnete brachte deshalb an der Berner Sitzung die folgende Proposition zum Vortrag:

« Ueber die im ersten Jahr unserer Tätigkeit begründete Organisation des Naturschutzes in der Schweiz habe ich 1907 das folgende geschrieben:

« « Der Unterzeichnete hat die grosse Freude, feststellen zu können, dass die wichtigste Arbeit des ersten Tätigkeitsjahres unserer Kommission vollständig geleistet worden ist, indem nun in allen Kantonen kantonale Naturschutzkommissionen entstanden sind. Diese für Aussenstehende nicht sichtbare Leistung bildet die wahre Basis für alle unsere künftigen Bestrebungen und ist darum als die grösste Errungenschaft unseres ersten Arbeitsjahres zu bezeichnen. Gestützt durch die Energie und Einsicht dieser Männer wird keine Aufgabe, welche wir zu übernehmen haben, auch wenn sie von einer ins Grosse gehenden Art sein sollte, sich für unsere Schultern als zu schwer erweisen. » »

Die damit ausgesprochene Erwartung lebhafter aktiver Teilnahme seitens der kantonalen Kommissionen hat sich aber nur für die Minderheit derselben erfüllt. Von einer Ueberwachung des Pflanzenschutzes seitens der kantonalen Naturschutzkommissionen ist mit Ausnahme weniger Kantone nirgends die Rede; der Betrieb des Pflanzenhandels an den Fremdenorten wird ganz ungestört gelassen, die allerdings nicht angenehme Arbeit der Verzeigung übernimmt kein Naturschützer. Und auch für alle andern Angelegenheiten, besonders in zoologischer Beziehung, fehlt dem Naturschutz ein aktives Organ. Dies ist ein grosser Uebelstand, indem so alle Bemühungen, besonders für gesetzlichen Pflanzenschutz, im Sande verlaufen. Ich stelle daher den Antrag, es sei eine eigene Beamtung innerhalb des Schweiz. Naturschutzes zu gründen, welche sich ausschliesslich mit der aktiven Ueberwachung des Naturschutzes in seinem ganzen Umfange in der gesamten Schweiz zu befassen habe und welche als solche auch für andere Staaten vorbildlich werden soll. Ich nenne diese Stelle den *Schweizerischen Naturschutzinspektor* und bezeichne als seine Aufgaben u. a. die folgenden:

Er hat in erster Linie für die Nachachtung der kantonalen Pflanzenschutzverordnungen zu sorgen, dieselben in allen Kantonen genau zu kennen und die gegen dieselben verstossenden Händler, Verkäufer und Sammler zur Anzeige zu bringen.

Er hat sich in Beziehung zu setzen mit Bannwarten, Polizisten und Förstern und ihnen Unterweisung zu geben.

Er hat dasselbe in zoologischer Beziehung, also in Hinsicht auf die Jagd und Fischerei zu tun; er hat mit den kantonalen Jagd- und Fischerei-Aufsehern sich bekannt zu machen, er hat die Namen aller patentnehmenden Jäger sich zu verschaffen und der Wildddiebe; ferner aller derjenigen, welche aus wissenschaftlichen Gründen die Erlaubnis zum Töten von Vögeln und Sammeln ihrer Eier haben; er hat die Wildbrethandlungen, Kürschnereien und Fischmärkte der Städte zu kontrollieren; er hat für Nachachtung des neuen eidgen. Kreisschreibens für Vogelschutz an die kantonalen Forstämter zu sorgen, überdies sich mit den Förstern in Beziehung zu setzen, ebenso mit den kantonalen Naturschutzpräsidenten und anderen Mitgliedern.

Er hat den Naturschutzunterricht in den Schulen zu kontrollieren.

Er hat erratische Blöcke und hydrologische Objekte aufzusuchen und über deren Zustand zu berichten.

Bei Ankäufen und Pachten und bei Schätzung von Entschädigungen zum Zweck der Erhaltung seltener Tiere ist er der Vertreter des Naturschutzbundes.

Ihm fällt die Oberbeaufsichtigung der Parkwächter der Reservationen zu.

Er hat auch der Erhaltung prähistorischer Stätten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Er hat eine Liste der Uebertretungsfälle und Strafen, sowie ein Tagebuch über seine Tätigkeit dem Bureau einzureichen.

Es sind ihm die nötigen Befugnisse Seitens der Eidgenossenschaft oder der kantonalen Regierungen zu erwirken. »

Auf diese Proposition hin wurde der Wunsch ausgesprochen, dieselbe möge den einzelnen Mitgliedern zur Begutachtung eingesandt werden, was jedoch der Unterzeichnete verschob in Anbetracht, dass wegen derzeitigen Mangels an den nötigen finanziellen Mitteln die Stelle für das laufende Jahr noch nicht gegründet werden konnte, und ferner, weil er zuvor einen Vorversuch unternehmen wollte, um einige praktische Erfahrungen zu sammeln. Es wird darum zunächst eine Persönlich-

keit gesucht werden, welche gegen entsprechende Vergütung in den kommenden Sommerferien eine Schweizerreise an die Hauptfremdenorte unternehmen und dabei die ersten Schritte in dem bezeichneten Sinne tun soll. Seine zu Papier zu bringenden Erfahrungen sollen sodann für die Errichtung eines Schweiz. Naturschutzinspektorates leitend werden.

Vorträge

Ueber Vorträge in Beziehung auf den Naturschutz sei in erster Linie auf die kantonalen Jahresberichte verwiesen. Sodann ist, wie schon im vergangenen Tätigkeitsjahre, hierin unser Mitglied Prof. *Schröter* in besonders verdankenswerter Weise tätig gewesen, wie aus dem Schreiben erkannt werden möge, das er an den U. auf seine Anfrage gerichtet hat (der im Besitz der Kommission befindliche Vorrat von Projektionsbildern und Photographien aus dem Nationalparke steht unter Prof. Schröter's Verwaltung). Er schreibt am 7. Juni 1911:

«Die Bilder waren beständig auf Reise, sogar nach München, wo Professor *Hegi* im Schweizerverein und im Deutsch-Oesterreichischen Alpenverein Vorträge gehalten hat. Augenblicklich befindet sich eine Serie in Luzern, eine andere in Grenoble; auch wurden die Bilder versandt nach Vevey (Vortragender *Correvon*), nach Genf (*Correvon*), Neuchâtel (*Schardt*), Biel (*Bähler*), Bulle und Fribourg (*Savoy*) u. a. a. O.»

Folgt ein Verzeichniss der von Prof. *Schröter* selbst im Berichtsjahre 1910/11 gehaltenen Vorträge:

- 14. November: Zürich (Naturforschende Gesellschaft).
- 24. November: Aarau: (Naturf. Gesellschaft, öffentlich).
- 18. Dezember: Schaffhausen (Naturf. Gesellschaft, öffentl).
- 2. Januar: Ilanz (im Hause des S. A. C.).
- 31. Januar: St. Gallen (Naturf. Gesellschaft).
- 4. Februar: Wädenswil (S. A. C.).
- 11. Februar: Brugg (Lesegesellschaft).
- 12. Februar: Küssnacht (Verkehrsverein).
- 24. Februar: Zürich (Telegraphen- und Telephonbeamte).

26. Februar: Stäfa (Volksschauspielgesellschaft).

20. März: Trogen (Kronengesellschaft).

23. März: Rorschach (S. A. C.).

Veröffentlicht ist keiner dieser Vorträge; dagegen wird im Bericht über den Brüsseler Botanikerkongress mein in Brüssel gehaltener Vortrag: « La protection de la nature en Suisse » mit 12 Tafeln erscheinen. »

Weiter sei betreffs der Betätigung durch Vorträge auf die unten folgenden kantonalen Jahresberichte verwiesen.

Es ist schon oben (Seite 59) erwähnt worden, dass der U. einen Vortrag gehalten hat über « Naturschutz und Schule », welcher in der *Schweiz. Pädagogischen Zeitschrift* erschienen ist. Ferner hielt er zwei Vorträge in Sachen des Weltnaturschutzes, worauf unten noch einmal zurückgekommen werden wird.

Weltnaturschutz

Alle nationalen Bestrebungen zur Rettung der mit Schädigung oder Zerstörung bedrohten unbelebten und belebten Natur münden zuletzt in dem gemeinsamen internationalen Gedanken aus, die allenthalben bedrohten Zierden des Erdballes, besonders aber die mit allen Zerstörungsmitteln in ihrer Existenz bedrängte höhere Tierwelt vor dem ihr drohenden Untergang zu retten. Wohl haben sich schon manche Stimmen in der Tagespresse warnend gegen das sinnlose Treiben der Händler erhoben, welche im Dienst der Mode die freilebende höhere Tierwelt der Verarmung, ja Vernichtung entgegenführen; aber alle solche Bemühungen, mit Hilfe von Versammlungen und Kongressen das drohende Unheil abzuwenden, sind bisher ohne Ergebnis und ohne Macht gewesen, weil der Handel nun im Verborgenen nur umso eifriger sein Zerstörungswerk fortsetzt. Darum fasste der U. den Entschluss, eine *internationale* oder *Weltnaturschutzkommission* aus offiziellen Vertretern aller Staaten zu bilden, welche ständige Kommission die Aufgabe hätte, den Naturschutz über die ganze Erde tatkräftig auszudehnen und vor allem die mit Ausrottung bedrohte höhere Tierwelt vor dem Untergang zu ret-

ten und sie von neuem emporzubringen. Von diesem Gedanken geleitet hielt der U. am 16. August 1910 vor dem VIII. Internationalen Zoologenkongresse in Graz einen Vortrag über Weltnaturschutz, welchen er mit dem Antrage schloss, es sei unverzüglich zur Bildung einer Weltnaturschutzkommission zu schreiten, ein Antrag, welcher von der Versammlung bereitwillig aufgenommen wurde. Der U. wurde demnach beauftragt, sich behufs Bildung dieser internationalen Kommission mit dem h. Schweizerischen Bundesrate in Beziehung zu setzen. Nachdem er noch den weiteren Auftrag, seinen Vortrag in vier Sprachen drucken zu lassen, ausgeführt hatte, wandte er sich am 1. März 1911 im Namen eines von der Versammlung eingesetzten *provisorischen Weltnaturschutzkomitees* an die h. Schweizerische Bundesregierung mit der folgenden Eingabe:

« Das provisorische Weltnaturschutzkomitee
an den

Hohen Schweizerischen Bundesrat.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Hiermit beehrt sich der Unterzeichnete, Ihnen mitzuteilen, dass er am VIII. Internationalen Zoologenkongress in Graz, am 16. August 1910, einen Vortrag hielt, des Titels: « *Weltnaturschutz* », welchen er mit dem folgenden *Antrage* schloss:

« Es soll unverweilt ein Komitee zusammentreten mit der Aufgabe, eine internationale Naturschutzkommission zu bilden. Diese *internationale* oder *Weltnaturschutzkommission* soll sich aus Vertretern aller Kulturstaaten zusammensetzen und soll zur Aufgabe haben, den Naturschutz in seinem ganzen Umfang von Pol zu Pol über die gesamte Erde, Land und Meer, wirksam auszudehnen. »

Daraufhin ward dem Unterzeichneten der Auftrag, ein *provisorisches Komitee für Weltnaturschutz* zu bilden, worauf er sofort zur Einberufung eines solchen schritt. Dasselbe versammelte sich am 18. August zur Sitzung, wobei es den folgenden Endbeschluss fasste:

« Das während des VIII. Internationalen Zoologenkongresses gebildete *provisorische Komitee für Weltnaturschutz* schlägt in Beziehung auf den Vortrag des Herrn Paul Sarasin vor, eine internationale Einvernahme über den Weltnaturschutz in allen Staaten der Welt zu organisieren.

Es soll zu diesem Zwecke von dem Präsidenten des provisorischen Weltnaturschutzkomitees durch den *h. schweizerischen Bundesrat* an die h. auswärtigen Ministerien der Staaten mit der Bitte herangetreten werden:

1) In den betreffenden Staaten mit Benutzung der eventuell schon bestehenden Organisationen für den Schutz der Fauna, Flora und landschaftlich interessanten Gegenden den Naturschutz zu fördern;

2) Delegierte für eine Weltnaturschutzkommission zu nominieren und die Namen dieser Delegierten dem h. schweizerischen Bundesrate mitzuteilen, welchem die Einberufung dieser Delegierten zur Konstituierung der internationalen Weltnaturschutzkommission zu überlassen ist.

Das vom VIII. Internationalen Zoologenkongress eingesetzte provisorische Komitee wird alsdann seine Arbeit als beendet betrachten.

Der Petition an die Regierung soll beigelegt werden:

a) Der Vortrag des Herrn Paul Sarasin in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache.

b) Die Resolution des VIII. Internationalen Zoologenkongresses.

c) Die Namensliste der Mitglieder des provisorischen Weltnaturschutzkomitees des Kongresses. »

Es wurde des weiteren beschlossen, dass der Sitz des provisorischen Weltnaturschutzkomitees *Basel* sein solle.

Die Herren, welche dieses provisorische Komitee für Weltnaturschutz bilden, sind die folgenden:

Prof. Dr. *A. Appellöf*, Bergen

Dir. Dr. *G. Antipa*, Bukarest

Prof. Dr. *R. Blanchard*, Paris

Geh.-Rat Prof. Dr. *M. Braun*, Königsberg i. Pr.

Hofrat Prof. Dr. *L. von Graff*, Graz

Prof. Dr. *D. St. Jordan*, Stassford-Univ., California, U. S. A.

Hon. *A. A. Kirkpatrick*, Agent-General for South-Australia, London

Prof. Dr. *G. Koshewnikow*, Moskau

Prof. Dr. *W. Kükenthal*, Breslau

Prof. Dr. *F. S. Monticelli*, Neapel

Prof. Dr. *Chr. Sasaki*, Tokio

Prof. Dr. *R. F. Scharff*, Dublin

Prof. Dr. *A. Wirén*, Upsala

und der *Unterzeichnete*, welchem das Präsidium übertragen wurde.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

P. S.,

Präsident der Schweiz. Naturschutzkommission
und des provisorischen Weltnaturschutzkomitees. »

Nachdem auf diese Eingabe hin noch einige Verhandlungen zur Klärung der Sachlage gefolgt waren, erhielt der U. seitens des h. Eidgen. Departementes des Innern, am 28. Juni 1911, die folgende Botschaft:

«Bezugnehmend auf Ihre Eingabe vom 1. März laufenden Jahres beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 23. ds. folgenden Beschluss gefasst hat:

«« Es sei von den Bestrebungen des provisorischen Komitees für Weltnaturschutz den Regierungen der Staaten, bei denen die Schweiz Vertreter hat, Kenntnis zu geben und die Anfrage damit zu verbinden, wie sie sich zu den Bestrebungen stellen und ob sie eventuell geneigt wären, sich an der Bildung einer internationalen Weltnaturschutzkommission zu beteiligen, d. h. Delegierte in dieselbe zu ernennen »».

Mit der Ausführung dieses Beschlusses ist das politische Departement beauftragt.

Eidgen. Departement des Innern:

Schobinger. »

Mögen nun die hohen Staatsregierungen dem Gedanken des Weltnaturschutzes sich zugänglich zeigen und, von der dringenden Notwendigkeit internationalen Eingreifens durchdrungen, der Einladung des Schweiz. Bundesrates ein freundliches Entgegenkommen erzeigen.

Basel, am 1. Juli 1911.

Paul Sarasin,

Präsident der Schweizerischen Naturschutzkommission.
